



# Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 31. August 2011

Nummer 34

| Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                        | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>                                                                                                                                                                                                                                    |       |
| <b>Ministerium des Innern</b>                                                                                                                                                                                                                                                 |       |
| Erlass des Ministeriums des Innern zur Einrichtung der Behördenstruktur<br>des Polizeipräsidiiums .....                                                                                                                                                                       | 1367  |
| <b>Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten</b>                                                                                                                                                                                                                   |       |
| Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten<br>zur Förderung von Forschung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen<br>im Land Brandenburg .....                                                                     | 1370  |
| <b>Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft</b>                                                                                                                                                                                                                       |       |
| Genehmigung für die Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards .....                                                                                                                                                                                            | 1370  |
| Genehmigung für die Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards .....                                                                                                                                                                                            | 1370  |
| <b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>                                                                                                                                                                                                                 |       |
| Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ .....                                                                                                                                                                                        | 1371  |
| Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ .....                                                                                                                                                                                         | 1381  |
| Errichtung und Betrieb von 14 Windkraftanlagen (Windpark Schwarze Berge Nord)<br>in 15913 Schwielochsee OT Siegadel .....                                                                                                                                                     | 1391  |
| Errichtung und Betrieb von 20 Windkraftanlagen an den Standorten 04936 Schlieben<br>und 04936 Fichtwald OT Naundorf .....                                                                                                                                                     | 1391  |
| Antrag auf Genehmigung einer Windkraftanlage in 19348 Pirow .....                                                                                                                                                                                                             | 1392  |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben<br>wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb<br>einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe ..... | 1393  |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben<br>Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von brennbaren Gasen in einem unterirdischen<br>Lagertank in 16303 Schwedt .....                                                  | 1394  |

| Inhalt                                                                                                                                                                                                | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) in 16818 Wuthenow .....                                                   | 1395  |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit zugehörigem Blockheizkraftwerk am Standort 16866 Gumtow ..... | 1395  |
| <br><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>                                                                                                                                              |       |
| Antrag auf Ausbau und Herstellung von Gewässern gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 und § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Tagebau Sandgewinnung Rägelin .....                                          | 1396  |
| Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Vorhabens „Kiessandtagebau Scharfenberg“ der Firma Kies- und Mörtelproduktion Günter Schmidt .....                                              | 1396  |
| <br><b>BEKANNTMACHUNG DER LANDESBETRIEBE</b>                                                                                                                                                          |       |
| <b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, Hauptsitz Frankfurt (Oder)</b>                                                                                                          |       |
| Ankündigung einer geplanten Umstufung eines Teilbereiches der L 39, Abschnitt 065 zur Gemeindestraße .....                                                                                            | 1397  |
| <br><b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd, Hauptsitz Cottbus</b>                                                                                                               |       |
| Verfügung zur Widmung der Ortsumgehung Spremberg/Schwarze Pumpe im Landkreis Spree-Neiße .....                                                                                                        | 1397  |
| <br><b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Kolpin</b>                                                                                                                                      |       |
| Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....                                                                                  | 1398  |
| <br><b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>                                                                                                      |       |
| <b>Medienanstalt Berlin-Brandenburg</b>                                                                                                                                                               |       |
| Ausschreibung in Berlin und Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfrequenzen .....                                                                                                                           | 1399  |
| <br><b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>                                                                                                                                                              |       |
| Zwangsversteigerungssachen .....                                                                                                                                                                      | 1400  |
| Insolvenzsachen .....                                                                                                                                                                                 | 1421  |
| Bekanntmachungen der Verwalter .....                                                                                                                                                                  | 1421  |
| <br><b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>                                                                                                                                                                  |       |
| <b>IHP-GmbH</b>                                                                                                                                                                                       |       |
| Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern .....                                                                                                                                                            | 1421  |

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### **Erlass des Ministeriums des Innern zur Einrichtung der Behördenstruktur des Polizeipräsidioms**

Vom 30. Juni 2011  
(Gesch.Z.: IV/1.1.11- 400-01)

In Ergänzung meines Erlasses vom 21. Dezember 2010, Gesch.Z.: IV/1.1- 400-01, richte ich folgende Behördenstruktur im Polizeipräsidium ein:

#### **I. Organisation**

- I.1 Das Polizeipräsidium besteht aus
- a) dem Leitungsbereich mit Leitungsbüro, Dienststellenberatung, Beauftragter/Beauftragte für die deutsch-polnischen Beziehungen, Büro Strategisches Management (Konzeptentwicklung für die Behörde), Pressestelle und Landespolizeiorchester,
  - b) dem Behördenstab mit dem Einsatz- und Lagezentrum und den Stabsbereichen Einsatz-/Kriminalitätsangelegenheiten, Logistik, Personal und Recht,
  - c) den Fachdirektionen Besondere Dienste (bisher Bereich IV) und Landeskriminalamt (vormals Bereich III),
  - d) sowie den Polizeidirektionen Nord, Ost, Süd und West.
- I.2 Die bisher bei der Fachhochschule der Polizei eingerichtete Dienststellenberatung wird als Organisationsbereich in das Polizeipräsidium verlagert und ist der Behördenleitung unmittelbar unterstellt.
- I.3 In die bisher dem Bereich I angegliederte Organisationseinheit Beauftragter/Beauftragte des Polizeipräsidioms für die deutsch-polnischen Beziehungen wird das Brandenburger Kontingent des Gemeinsamen Zentrums Schwetig (Swiecko) integriert.
- I.4 Die Organisationseinheit Pressestelle wird aus den Stabsbereichen 4 der bisherigen Bereiche des Polizeipräsidioms gebildet und ist der Behördenleitung unmittelbar unterstellt.
- I.5 Im Polizeipräsidium wird eine Organisationseinheit Behördenstab gebildet. In ihr werden die Stabsbereiche der Führungsstäbe bzw. Stabsbereiche der bisherigen Bereiche des Polizeipräsidioms zusammengeführt. Der Behördenstab ist der Behördenleitung unmittelbar unterstellt.
- I.6 In der Fachdirektion Besondere Dienste werden neben der Bereitschaftspolizeiabteilung, die Polizeihubschrauberstaffel und die Spezialeinheiten/-kräfte (bisher bei dem Landeskriminalamt angesiedelt) integriert.
- I.7 Die Fachdirektion Landeskriminalamt ist zentrale Dienststelle im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes. Bis zur Herstellung der künftigen Behördenstruktur führt die Fachdirektion Landeskriminalamt insbesondere die polizeilichen Ermittlungen in den im Erlass IV/1.1.-400-01 vom 21. Dezember 2010 aufgeführten Fällen sowie die landesweite Auswertung und Analyse der Kriminalitätslage. Sie hat die Ermittlungskompetenzen zur landesweiten Kriminalitätsbekämpfung in Deliktsbereichen, deren Bearbeitung überregionale und internationale Bezüge aufweisen und/oder Spezialwissen erfordern. Ihr obliegt die Durchführung der kriminaltechnischen/erkennungsdienstlichen Expertisen und die kriminaltechnische Tatortarbeit in speziellen Fällen. Die Fachdirektion Landeskriminalamt gliedert sich demzufolge in die Abteilungen:
- a) Zentrale Aufgaben,
  - b) Zentrale Ermittlungen,
  - c) Zentraler Staatsschutz/Terrorismusbekämpfung und
  - d) Kriminaltechnisches Institut.
- I.8 Die Polizeidirektion Nord mit Sitz in Neuruppin besteht aus den Schutzbereichen:
- Ostprignitz-Ruppin,  
Oberhavel und  
Prignitz.
- I.9 Die Polizeidirektion Ost mit Sitz in Frankfurt (Oder) besteht aus den Schutzbereichen:
- Oder-Spree/Frankfurt (Oder),  
Uckermark,  
Barnim und  
Märkisch-Oderland.
- I.10 Die Polizeidirektion Süd mit Sitz in Cottbus besteht aus den Schutzbereichen:
- Cottbus/Spree-Neiße,  
Dahme-Spreewald,  
Oberspreewald-Lausitz und

Elbe-Elster sowie

Flughafen.

I.11 Die Polizeidirektion West mit Sitz in Brandenburg an der Havel besteht aus den Schutzbereichen:

Brandenburg a. d. H.,

Havelland,

Potsdam und

Teltow-Fläming.

I.12 Der Behördenaufbau des Polizeipräsidiums ist in dem als Anlage beigefügten Organigramm dargestellt.

## **II. Personalvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen**

II.1 Die Polizeidirektionen Nord, Ost, Süd und West sind personalvertretungsrechtlich selbstständige Dienststellen im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 PersVG. Der Dienstbereich der Fachdirektion Landeskriminalamt wurde bereits zur personalvertretungsrechtlich selbstständigen Dienststelle im Sinne von § 6 Abs. 2 PersVG erklärt.

II.2 Für die Neuwahl der Schwerbehindertenvertretungen gelten die Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes sinngemäß. Die Neuwahl sollte zeitgleich mit der Neuwahl der Personalvertretungen erfolgen.

## **III. Personal**

III.1 Bestehende Personalverfügungen gelten für die Bediensteten des Polizeipräsidiums fort.

III.2 Hinsichtlich der Besetzung der Leitungen des Behördenstabes, der beiden Fachdirektionen sowie der vier Polizeidirektionen ergehen gesonderte Verfügungen.

## **IV. Übergangsregelungen**

IV.1 Die neue Organisationsstruktur ist ab dem 1. Juli 2011 schrittweise umzusetzen. Die Herstellung der neuen Organisationsstrukturen der Fachdirektionen sowie der Polizeidirektionen und -inspektionen ist bis zum 1. November 2011 abzuschließen. Sie soll für die jeweilige Ebene zeitgleich erfolgen.

IV.2 Die Abwesenheitsvertretung des Polizeipräsidenten/der Polizeipräsidentin ist durch den Leiter/die Leiterin des Behördenstabes wahrzunehmen.

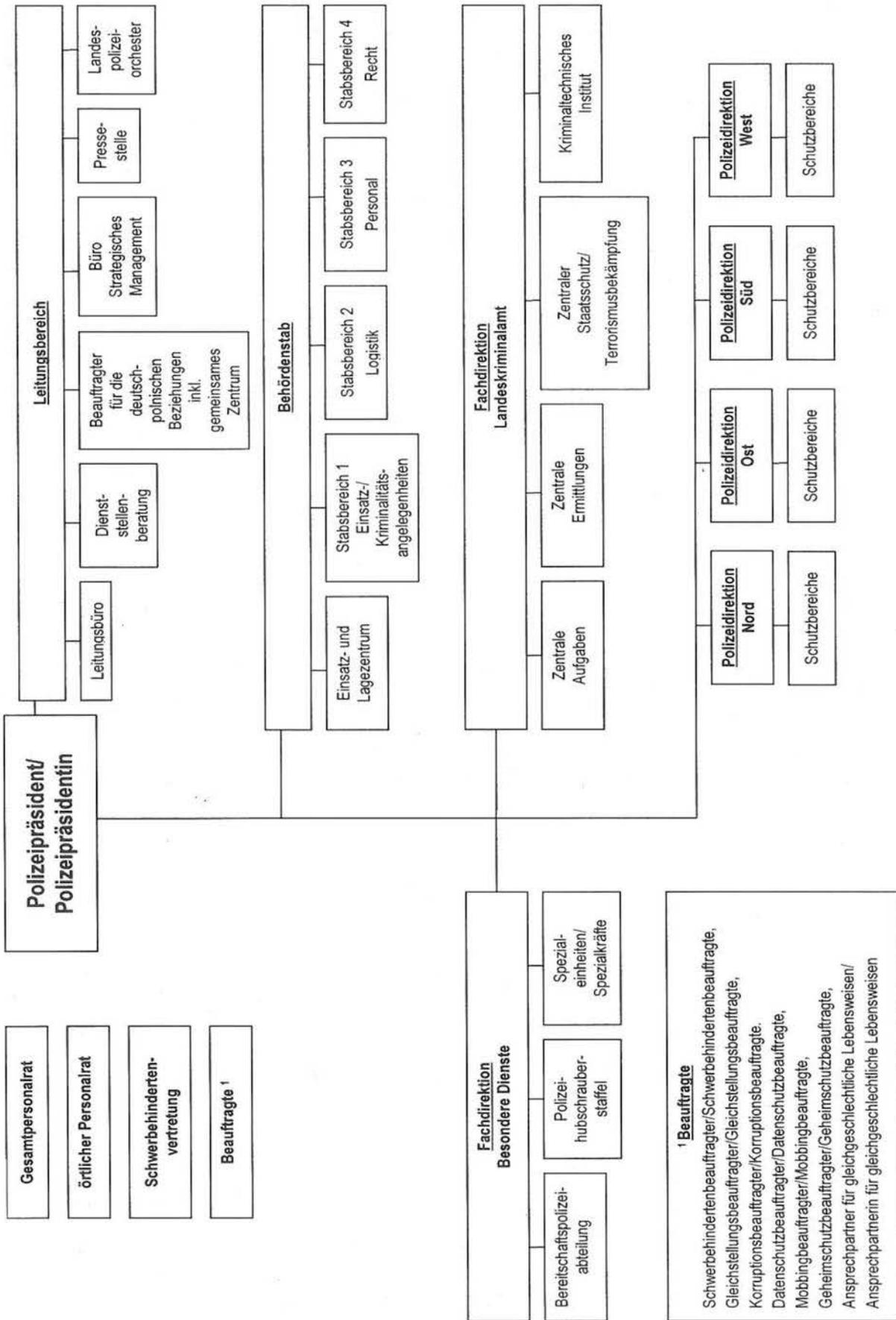
IV.3 Die Leiter/Leiterinnen der Fachdirektionen und der Polizeidirektionen sind Dienstvorgesetzte des Personals der ihnen zugeordneten Bereiche. Die Leiterinnen/Leiter der Schutzbereiche haben weiterhin die Verantwortung für das ihnen unterstellte Personal und unterstehen den Leiterinnen/Leitern der Polizeidirektionen entsprechend der unter Ziffer I.8 bis I.11 vorgenommenen Zuordnung. Sie führen die ihnen bislang obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Maßgaben dieses Erlasses bis zur Einrichtung der Polizeiinspektionen fort.

## **V. Inkrafttreten**

Dieser Organisationserlass tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Rudolf Zeeb

Anlage 1  
zum Erlass vom:



**Erste Änderung  
der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und  
Europaangelegenheiten zur Förderung von  
Forschung und Entwicklung von kleinen und  
mittleren Unternehmen im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Wirtschaft und Europaangelegenheiten  
des Landes Brandenburg  
Vom 22. Juli 2011

**I.**

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung von Forschung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg vom 12. Dezember 2008 (ABl. S. 2904) wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 Satz 1 werden im ersten Anstrich die Wörter „vor Antragstellung“ gestrichen.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Genehmigung für die Erprobung der Abweichung  
von landesrechtlichen Standards**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Abteilung 4  
Vom 18. August 2011

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat die Zuständigkeit der Stadt Guben gemäß § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes (BbgStEG) in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung gemäß § 8a BbgStEG bis zum 30. Juni 2012 verlängert.

Im Auftrag

Egbert Neumann

**Genehmigung für die Erprobung der Abweichung  
von landesrechtlichen Standards**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Abteilung 4  
Vom 22. August 2011

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat die Zuständigkeit der Stadt Zossen gemäß § 5 Absatz 2 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes (BbgStEG) in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung gemäß § 8a BbgStEG bis zum 30. Juni 2012 verlängert.

Im Auftrag

Egbert Neumann

**Neufassung der Satzung  
des Gewässerunterhaltungsverbandes  
„Obere Dahme / Berste“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 13. Juli 2011

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 24. Mai 2011, Az.: ÖNW-P/WBV 24/He/11, die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung, die in der Sitzung des Verbandsausschusses am 12. Oktober 2010 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 13. Juli 2011

Im Auftrag

Thomas Avermann  
Abteilungsleiter

**Neufassung der Satzung  
des Gewässerunterhaltungsverbandes  
„Obere Dahme / Berste“**

§ 1

**Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)**

(1) Der Verband führt den Namen Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme / Berste“ und hat seinen Sitz in Luckau/OT Görldorf (Garrenchen), Landkreis Dahme-Spreewald.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

**Verbandsgebiet (§ 6 WVG)**

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 3 der Satzung mit folgender Maßgabe: Flächen der Gewässer I. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen. Die Gemeinden Halbe, Dahme, Ihlow, Baruth, Bersteland und Lübben sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden. Alle in diesen Gemeinden gelegenen Grundstücke, die der Unterhaltungszuständigkeit des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ unterliegen, sind in Anlage 2, die nicht Bestandteil der Satzung ist, durch Flurbeziehungsweise Flurstücksverzeichnis näher konkretisiert. Das Verbandsgebiet ist als Übersichtskarte in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

**Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)**

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet und beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vergleiche Anlage 3. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

**Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)**

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Unterhaltung von Schöpfwerken gemäß § 82 Satz 2 BbgWG,
4. der Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36 a Absatz 1 BbgWG,
5. die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG,
6. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist und die Finanzierung gesichert ist.

Freiwillige Aufgaben sind:

1. naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken,
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

#### § 5

##### **Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer**

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle in § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

#### § 6

##### **Verbandsschau (§ 44 WVG)**

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsschau ist öffentlich.

(2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen. Die Mitglieder jedes Schaubezirkes benennen für ihren Schaubezirk drei Schaubeauftragte. Schaubeauftragter kann jede natürliche, geschäftsfähige (volljährige) Person sein. Die Amtszeit der Schaubeauftragten endet mit der des Vorstandes. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmtes teilnehmendes Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Rechtsaufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer des Verbandes übertragen.

(4) Der Schauführer leitet die Verbandsschau. Er gibt allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung und lässt durch Dienstangestell-

te des Verbandes über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau, jeweils für die einzelnen Schaubezirke, eine Niederschrift anfertigen. Die Niederschrift ist durch den Schauführer zu unterzeichnen und in einem Schaubuch zusammenzufassen.

(5) Dem Vorstand ist das Schaubuch zur Kenntnis zu geben. Er veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(6) Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG.

#### § 7

##### **Verbandsorgane (§ 46 WVG)**

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

#### § 8

##### **Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung**

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

#### § 9

##### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
2. die Änderung der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
3. die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes, die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Jahresrechnung, Einsprüche gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans und Wahl der verbandsinternen Rechnungsprüfer,
4. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes sowie Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband, die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

#### § 10

##### **Durchführung der Verbandsversammlung (§ 48 WVG)**

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragt.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher oder gegebenenfalls vom stellvertretenden Vorstandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(8) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

#### § 11

##### **Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung**

(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 10.000 Euro hat das Ver-

bandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 10.000 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach Ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrages, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist. Es wird offen abgestimmt. Wenn geheime Abstimmung von mindestens einem Mitglied beantragt wird, ist diese verdeckt durchzuführen, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

#### § 12

##### **Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG).

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes und die Mitglieder des Verbandsbeirates können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Vorstandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

#### § 13

##### **Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)**

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und sieben Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

#### § 14

##### **Wahl und Amtszeit des Vorstandes (§ 53 WVG)**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung

gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 11 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 13 Satz 3 aus dem Kreis des Beirats kommen muss, darf mit der Einschränkung in Absatz 2 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlags des Beirats gewählt werden.

(2) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 13 Satz 3 aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die einfache Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl des Beiratsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.

(3) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(4) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der in § 10 Absatz 8 genannten Geschäftsordnung der Verbandsversammlung ist.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(6) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(7) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Vorstand neu zu wählen.

(8) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 15

### **Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes (§ 54 WVG)**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,

- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Erhebung von Beiträgen,
- Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 30.000 Euro, die Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffen,
- die Einstellung und Entlassung weiterer Dienstkräfte,
- Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- das Vorliegen von Härtefällen nach § 27 Absatz 5,
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer.

(3) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

## § 16

### **Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

(5) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Absatz 7 Satz 2 dieser Satzung entsprechend. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher oder gegebenenfalls vom stellvertretenden Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(9) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(10) Der Geschäftsführer und durch den Vorstandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

#### § 17

##### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)**

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 handelt.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für ein Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

#### § 18

##### **Geschäftsführer, Dienstkräfte**

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Vorstandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Versammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Versammlung, Mitglied des Vorstandes oder Mitglieder des Beirates sein.

#### § 19

##### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Mitglieder des Vorstandes, Schaubeauftragte und Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Versammlung festgesetzt.

(3) Vertreter in der Versammlung und Mitglieder des Beirates haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

#### § 20

##### **Verbandsbeirat (§ 2a GUVG)**

(1) Der Verband hat einen Beirat gemäß § 2a GUVG. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen (§ 2a Absatz 1 Satz 4 GUVG) sowie über die Entsendung von Kandidaten für die Wahl des Vorstandes aus den Reihen seiner Mitglieder gemäß § 2a Absatz 1 Satz 2 GUVG. Die Mitglieder des Beirates sind gemäß § 10 Absatz 2 zur Versammlung einzuladen.

(2) Beschlüsse der Versammlung ergehen im Benehmen mit dem Beirat (§ 2a Absatz 1 Satz 3 GUVG). Die Mitglieder des Beirates können an den Sitzungen der Versammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht (§ 2a Absatz 4 Satz 3 GUVG). Auf Verlangen ist ihnen, Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren (§ 2a Absatz 4 Satz 2 GUVG).

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

#### § 21

##### **Mitglieder des Beirates**

Die in § 2a Absatz 2 Satz 1 GUVG genannten Interessenvertretungen können einen Vertreter in den Beirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

#### § 22

##### **Sitzungen des Beirates**

(1) Die Mitglieder des Beirates geben sich selbst eine Geschäftsordnung (§ 2a Absatz 3 Satz 1 GUVG).

(2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme (§ 2a Absatz 3 Satz 2 GUVG). Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen (§ 2a Absatz 3 Satz 3 GUVG).

(3) Der Beirat setzt den Verbandsgeschäftsführer über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

### § 23

#### Haushaltsplan

(1) Der Haushalt des Verbandes ist nach Beschluss durch den Vorstand jährlich im Voraus zu planen; bei Bedarf stellt der Vorstand Nachträge dazu auf. Über den Haushaltsplan beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

1. Aufwendungen für die Pflichtaufgaben des Verbandes und die Verbandsorgane,
2. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages, Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge,
3. die Entnahme aus der finanziellen Rücklage und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
4. die Festsetzung der zulässigen Höhe außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für außer- und überplanmäßige Ausgaben,
5. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

### § 24

#### Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung geführt. Für die Haushaltsführung gelten die §§ 238 bis 263 HGB.

(3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(4) Der Verband führt die Abschreibungen auf Anlagengegenstände einer Rücklage zu.

(5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

### § 25

#### Ermächtigung durch den Haushaltsplan

(1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 9 Nummer 3 über den Haushaltsplan ermächtigt,

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Ausgaben vorzunehmen,

3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Außer- und überplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der außer- und überplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.

(3) Über außer- und überplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Außer- und überplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist.

(5) Wenn absehbar ist, dass außer- und überplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

### § 26

#### Rechnungsprüfung

(1) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

(2) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.

(3) Der Vorstand nimmt das Prüfungsergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Verbandsversammlung vor.

### § 27

#### Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Beiträge werden einmal jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember erhoben. Sie sind bis 1. April festzusetzen und werden nach Ablauf eines Monats fällig.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(5) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(6) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(8) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

#### § 28

##### **Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten**

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 trägt gemäß §§ 28 Absätze 3 bis 5 und 30 WVG der Vorteilhabende bei anteiliger Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten gemäß § 82 Satz 2 BbgWG die Kosten.

(5) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absätze 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(6) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 und Nummer 6 werden vom Land Brandenburg erstattet.

(7) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(8) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

#### § 29

##### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem

Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

#### § 30

##### **Widerspruchsverfahren**

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen einen Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand. Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

#### § 31

##### **Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern**

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

#### § 32

##### **Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)**

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Beiratsmitglieder und Dienstkräfte des Ver-

bandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### § 33

#### **Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

### § 34

#### **Satzungsänderung**

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und des Benehmens des Verbandsbeirates.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

### § 35

#### **Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

### § 36

#### **Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)**

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 150.000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 150.000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### § 37

#### **Sprachform**

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

### § 38

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. Januar 1993 (ABl. S. 28), zuletzt geändert am 8. März 1995 (ABl./AAnz. S. 173) außer Kraft.

Anlage 1: Karte des Verbandsgebietes

Anlage 2: Verzeichnis über Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind

Anlage 3: Mitgliedsverzeichnis

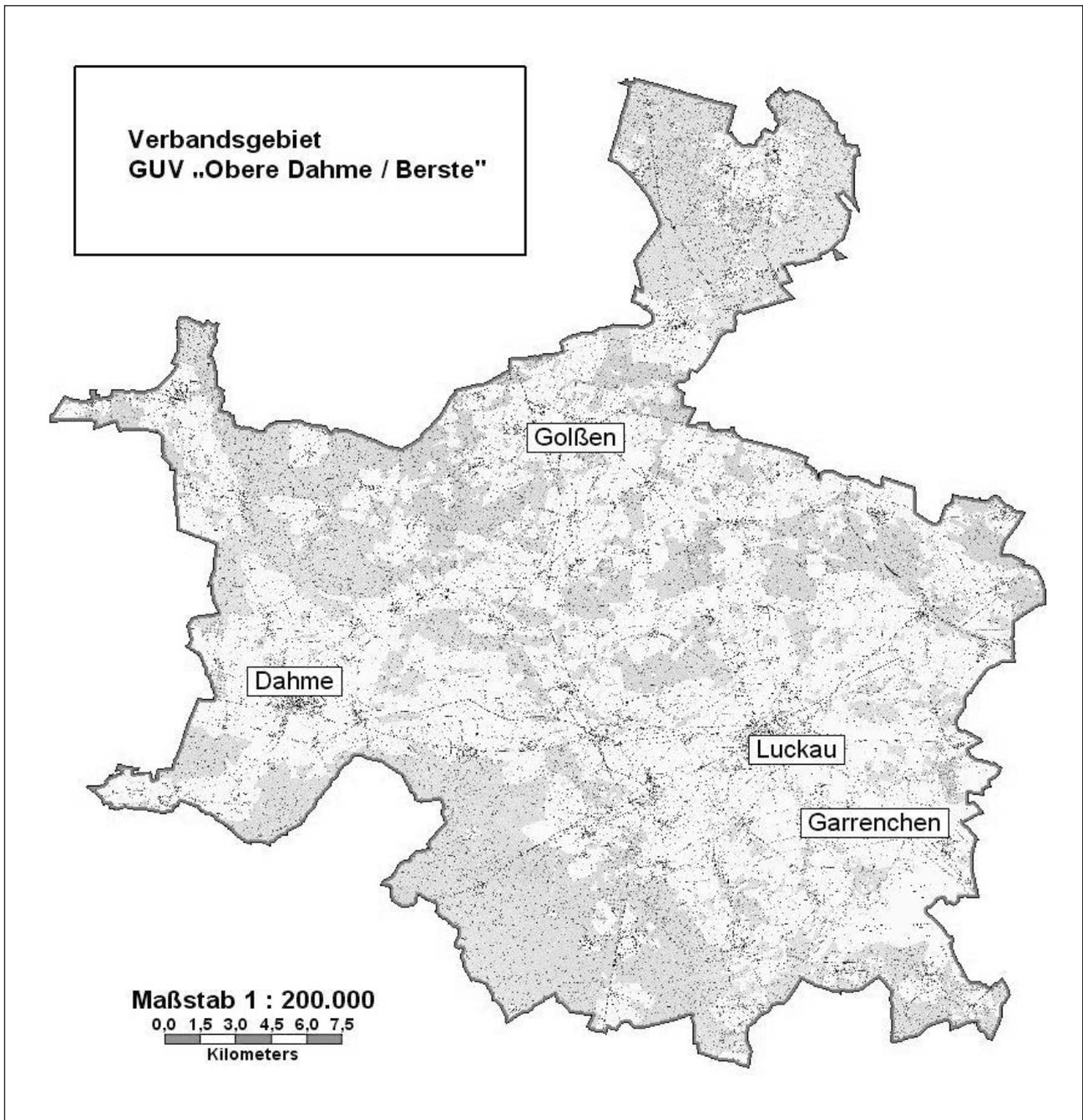
Ausgefertigt:

Garrenchen, den 01.06.2011

H. Kahlbaum  
Verbandsvorsteher

K. Schmidt  
Geschäftsführer

Anlage 1



**Anlage 2****Verzeichnis über Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind**

In der Unterhaltungszuständigkeit des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ liegen:

| <b>Gemeinde</b>    | <b>Flur</b> | <b>Flurstück</b> |
|--------------------|-------------|------------------|
| <b>Baruth/Mark</b> |             |                  |
| Charlottenfelde    | 1 - 2       | gesamt           |
| Petkus             | 1 - 7       | gesamt           |
| <b>Bersteland</b>  |             |                  |
| Niewitz            | 1 - 6       | gesamt           |
| Reichwalde         | 1 - 4       | gesamt           |
| <b>Dahme/Mark</b>  |             |                  |
| Altsorgefeld       | 1 - 5       | gesamt           |
| Buckow             | 1 - 4       | gesamt           |
| Dahme              | 1 - 12      | gesamt           |
| Gebersdorf         | 1 - 7       | gesamt           |
| Kemnitz            | 1 - 5       | gesamt           |
| Liepe              | 1           | gesamt           |
| Rosenthal          | 1 - 5       | gesamt           |
| Schwebendorf       | 1 - 2       | gesamt           |
| Sieb               | 1 - 2       | gesamt           |
| Zagelsdorf         | 1 - 2       | gesamt           |
| <b>Halbe</b>       |             |                  |
| Briesen            | 1 - 5       | gesamt           |
| Freidorf           | 1 - 10      | gesamt           |
| Oderin             | 1 - 4       | gesamt           |
| <b>Ihlow</b>       |             |                  |
| Bollensdorf        | 1 - 2       | gesamt           |
| Mehlsdorf          | 1 - 6       | gesamt           |
| Niendorf           | 1 - 3       | gesamt           |
| Rietdorf           | 1 - 3       | gesamt           |
| <b>Lübben</b>      |             |                  |
| Neuendorf/Lübben   | 1           | gesamt           |
| Treppendorf        | 1 - 3       | gesamt           |

**Anlage 3****Mitgliederverzeichnis**

Bundesrepublik Deutschland  
Land Brandenburg  
Landkreis Dahme-Spreewald  
Landkreis Teltow-Fläming  
Stadt Baruth/Mark  
Gemeinde Bersteland  
Stadt Dahme  
Gemeinde Dahmetal

Gemeinde Drahnsdorf  
Stadt Golßen  
Gemeinde Halbe  
Gemeinde Heideblick  
Gemeinde Ihlow  
Gemeinde Kasel-Golzig  
Stadt Lübben  
Stadt Luckau  
Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow  
Gemeinde Steinreich

**Neufassung der Satzung  
des Gewässerunterhaltungsverbandes  
„Oberer Rhin/Temnitz“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 13. Juli 2011

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 18. Mai 2011, Az.: ÖNW-P/WBV 04/He/11, die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 6. Dezember 2010 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 13. Juli 2011

Im Auftrag

Thomas Avermann  
Abteilungsleiter

**Neufassung der Satzung des  
Gewässerunterhaltungsverbandes  
„Oberer Rhin/Temnitz“**

§ 1

**Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Der Verband führt den Namen Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ und hat seinen Sitz in der Fontanestadt Neuruppin OT Alt Ruppín, Landkreis Ostprignitz/Ruppin.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2  
**Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 1 Nummer 1 bis 20 der Satzung mit folgender Maßgabe:

Flächen der Gewässer erster Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen. Die Gemeinden Neuruppin, Rheinsberg, Gransee, Schönermark, Sonnenberg, Stechlin, Herzberg, Lindow, Vielitzsee, Temnitztal, Wusterhausen, Löwenberger Land, Fehrbellín, Wittstock und Friesack sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden. Alle in diesen Gemeinden gelegenen Grundstücke, die der Unterhaltungszuständigkeit des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ unterliegen, sind in der Anlage 2, die nicht Bestandteil der Satzung ist, durch Flur- und Flurstücksverzeichnis näher konkretisiert.

§ 3  
**Verbandsmitglieder**

(1) Mitglieder des Verbands sind:

- a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg sowie die Landkreise Ostprignitz/Ruppin, Havelland und Oberhavel jeweils für ihre Grundstücke im Verbandsgebiet;
- b) die Gemeinden gemäß Anlage 1 Nummer 1 bis 20 für ihre eigenen und alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet und beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vergleiche Anlage 1. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Verbandsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4  
**Aufgaben des Verbandes**

(1) Pflichtaufgaben des Verbands sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- c) die Unterhaltung von Schöpfwerken gemäß § 82 Satz 2 BbgWG,
- d) der Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36 a Absatz 1 BbgWG,

- e) die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer erster Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG,
- f) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist und die Finanzierung gesichert ist. Freiwillige Aufgaben sind:

- a) naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
- b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
- c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- e) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung.

#### § 5

##### **Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer**

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet.

#### § 6

##### **Verbandsschau**

(1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen führt der Schaubeauftragte des Verbandes regelmäßig Verbandsschauen durch.

(2) Der Vorstand beauftragt den Geschäftsführer als Schaubeauftragten mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau.

(3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubereichen.

(4) Über Verlauf und Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

#### § 7

##### **Verbandsorgane**

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

#### § 8

##### **Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und vier weiteren ordentlichen Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gewählt. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches aus dem Kreis des Beirates kommen muss, darf mit der Einschränkung in Absatz 3 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlags des Beirats gewählt werden.

(3) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß Absatz 1 aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die einfache Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl des Beiratsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.

(4) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 2 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(5) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwendungen der Vorstandsmitglieder werden jährlich mit einer von der Verbandsversammlung festgelegten Aufwandsentschädigung vergütet.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Verbandsversammlung abberufen werden. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### § 9

##### **Amtszeit des Vorstandes**

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächsten ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

## § 10

**Aufgaben des Vorstehers**

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er lädt zu Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung ein.

(2) Er vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.

## § 11

**Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Insbesondere hat er über

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- c) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- d) die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- e) die Erhebung von Beiträgen,
- f) Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- g) die Einstellung und Entlassung weiterer Dienstkräfte,
- h) Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- i) die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- j) Verträge mit einem Wert des Geschäfts von mehr als 50.000 Euro und
- k) die Aufstellung des Gewässer-Unterhaltungsplans zu beschließen.

## § 12

**Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die vorläufige Tagesordnung sowie die Entwürfe der Beschlussvorlagen mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, wobei in der Einladung darauf hinzuweisen ist.

(2) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.

(3) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(4) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(6) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.

(7) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Der Geschäftsführer und durch den Vorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben dort Vortrags- und Vorschlagsrecht.

## § 13

**Verbandsversammlung**

(1) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist antrags- und stimmberechtigt. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften jeweils eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Vorstandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Dabei gelten folgende Ausnahmen: Mitglieder des Verbandsbeirats, Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben dort uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Auch andere als die im Satz 2 genannten Personen können an den Sitzungen der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Die Stimmenanzahl jedes Verbandsmitglieds bemisst sich nach dem Beitrag, den das Verbandsmitglied im jeweiligen Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat. Bei einem Beitrag bis zu 5000 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Beitrag von weiteren 5000 Euro erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(5) Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenzahl nach dem Beitrag, den die jeweiligen Dienststellen im Kalenderjahr zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen, und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen wurde und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn in der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann.

## § 14

**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat die ihr im § 47 Absatz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie über

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
2. die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes und Beitragssatzes sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Jahresrechnung sowie
3. die Änderung der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes zu beschließen.

## § 15

**Sitzung der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt mit der Einladung die vorläufige Tagesordnung sowie die Entwürfe der Beschlussvorlagen mit. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher setzt gleichzeitig mit der Einladung die Mitglieder des Verbandsbeirates über den Versammlungstermin in Kenntnis.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen.

(4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 16

**Beschließen in der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

## § 17

**Verbandsbeirat**

(1) Der Verband hat einen Beirat. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen sowie über die Entsendung von Kandidaten für die Wahl des Vorstandes aus den Reihen seiner Mitglieder.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung ergehen im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Die Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort uneingeschränktes Vortrags- und

Vorschlagsrecht. Ihnen sind die Termine der Verbandsversammlung mit zweiwöchiger Frist zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen. Auf Verlangen ist den Mitgliedern des Beirates Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren.

(4) Die Mitglieder des Verbandsbeirates erhalten durch den Verbandsvorsteher zwei Wochen vor der Verbandsversammlung die Beschlussvorlagen zur Kenntnisnahme und Stellungnahme.

## § 18

**Mitglieder des Verbandsbeirates**

Landesbauernverband, Bauernbund, Waldbesitzer-, Waldbauern-, Landesfischerei- und Grundbesitzerverband können jeweils einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden.

## § 19

**Sitzungen des Verbandsbeirates**

(1) Die Mitglieder des Verbandsbeirates geben sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(3) Der Beirat setzt den Geschäftsführer des Verbandes über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

## § 20

**Haushaltsplan**

(1) Der Haushalt des Verbandes ist nach Beschluss durch den Vorstand jährlich im Voraus zu planen. Über den Haushaltsplan beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

1. Aufwendungen für die Pflichtaufgaben des Verbandes und die Verbandsorgane,
2. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
3. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge,
4. die Entnahme aus der finanziellen Rücklage und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklage,
5. die Festsetzung der zulässigen Höhe überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben,
6. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

## § 21

**Grundsätze der Haushaltsführung**

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Haushaltsführung gelten die Grundsätze der vereinfachten Buchführung.

(3) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann. In Ausnahmefällen können Haushaltsplan und Beitragssatz auch rückwirkend durch die Verbandsversammlung beschlossen werden.

(4) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Verbandsaufgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzuwickeln.

(6) Der Haushalt hat dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu genügen.

(7) Der Verband führt die Abschreibungen auf Anlagegegenstände einer Rücklage zu.

(8) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro sowie für Kassenkredite bis zu einem Betrag von 100.000 Euro.

## § 22

### Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Zahlungsaufschub erhebliche Nachteile für den Verband bedeuten würde und die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.

(2) Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn sie durch überplanmäßige und außerplanmäßige Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sind.

(4) Wenn absehbar ist, dass überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 23

### Rechnungsprüfung

(1) Der Geschäftsführer erstellt im Januar des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres.

(2) Der Geschäftsführer lässt die Jahresrechnung von einem Wirtschaftsprüfer oder Rechnungsprüfungsamt prüfen.

(3) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Verbandsversammlung vor.

## § 24

### Verbandsbeitrag

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Beiträge werden jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember durch Bescheid geltend gemacht.

(4) Der Verbandsbeitrag ist in vier gleichen Raten zum 1. April, 1. Juni, 1. September und 30. November des jeweiligen Beitragsjahres zu zahlen.

## § 25

### Säumniszuschläge

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 Prozent des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab Fälligkeitstag an gerechnet.

## § 26

### Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Die Beitragshöhe errechnet sich als Produkt aus der beitragspflichtigen Flächengröße des Mitgliedes und dem durch die Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssatz (in Euro pro Hektar).

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 b) soll der entstandene Aufwand auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 c) trägt der Vorteilhabende bei anteiliger Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten gemäß § 82 Satz 2 BbgWG die Kosten.

(5) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 d) bemisst sich der Beitrag nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber den Bevorteilten geltend zu machen, soweit mit diesen keine vertraglichen Regelungen getroffen sind.

(6) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 e) und f) werden vom Land Brandenburg erstattet.

(7) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgabe gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1 und 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3 und 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(8) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

#### § 27

##### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zum Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat oder
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

#### § 28

##### **Veranlagungsbescheid**

(1) Der Geschäftsführer setzt die Beiträge, Kostenerstattungen und Mehrkosten gemäß § 26 fest.

(2) Der Vorstandsteilnehmer teilt den ermittelten Beitrag durch rechtsbehelfsfähigen Veranlagungsbescheid mit.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### § 29

##### **Widerspruchsverfahren**

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes kann jeweils innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist durch den Vorstandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(3) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

#### § 30

##### **Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

#### § 31

##### **Dienstkräfte**

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer, der nach Beschluss des Vorstandes durch den Vorstandsvorsteher angestellt wird. Ihm obliegt die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Insbesondere hat er die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung auszuführen. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

(2) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher.

(3) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplans einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(4) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung, Mitglieder des Vorstandes oder Mitglieder des Beirats sein.

(5) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

#### § 32

##### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Vertreter in der Verbandsversammlung und Mitglieder des Beirates haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 33  
**Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Beiratsmitglieder und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse auch nach der Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses Verschwiegenheit zu wahren.

§ 34  
**Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihren Hauptsatzungen ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 35  
**Satzungsänderungen**

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zugeben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des

Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und des Benehmens des Verbandsbeirates.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 36  
**Rechtsaufsichtsbehörde**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

§ 37  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Dezember 1992 (ABl. S. 2324), zuletzt geändert am 21. Oktober 1994 (ABl./AAnz. S. 801) außer Kraft.

Anlage 1: Mitgliederverzeichnis

Anlage 2: Verzeichnis über Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Boden-Verbänden sind

Ausgefertigt:

Alt Ruppin, 23.05.2011

E. Hinz  
Verbandsvorsteher

H. Lettow  
Geschäftsführer

## Anlage 1

## Mitgliederverzeichnis:

| Nr. | Mitglied (Gemeinden mit Postleitzahl) | Nr. | Mitglied (Gemeinden mit Postleitzahl) |
|-----|---------------------------------------|-----|---------------------------------------|
| 1   | 16816 Neuruppin                       | 14  | 16818 Temnitzquell                    |
| 2   | 16831 Rheinsberg                      | 15  | 16818 Walsleben                       |
| 3   | 16775 Gransee                         | 16  | 16868 Wusterhausen                    |
| 4   | 16775 Schönermark                     | 17  | 16775 Löwenberger Land                |
| 5   | 16775 Sonnenberg                      | 18  | 16833 Fehrbellin                      |
| 6   | 16775 Stechlin                        | 19  | 16909 Wittstock                       |
| 7   | 16835 Herzberg                        | 20  | 14662 Friesack                        |
| 8   | 16835 Lindow                          |     |                                       |
| 9   | 16835 Vielitzsee                      | 21  | Bundesrepublik Deutschland            |
| 10  | 16818 Dabergotz                       | 22  | Land Brandenburg                      |
| 11  | 16818 Märkisch Linden                 | 23  | Landkreis Ostprignitz-Ruppin          |
| 12  | 16818 Storbeck-Frankendorf            | 24  | Landkreis Oberhavel                   |
| 13  | 16845 Temnitztal                      | 25  | Landkreis Havelland                   |

## Anlage 2

## Verzeichnis über Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind

In der Unterhaltungszuständigkeit des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ liegen:

| Gemeinde          | Flur | Flurstücke                                                                                                                                                                            |
|-------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Neuruppin</b>  |      |                                                                                                                                                                                       |
| Alt Ruppin        | 1-8  | gesamt                                                                                                                                                                                |
|                   | 9    | 14, 15, 25-27, 29, 34, 36                                                                                                                                                             |
|                   | 10   | gesamt                                                                                                                                                                                |
|                   | 11   | 1-112, 120-139, 153-297, 311-418                                                                                                                                                      |
| Bechlin           |      | gesamt                                                                                                                                                                                |
| Buskow            | 1    | 1-292, 295, 310-316, 373-493                                                                                                                                                          |
| Gnewikow          | 1    | gesamt                                                                                                                                                                                |
|                   | 2    | 1-5, 10, 14, 19-31, 52-65, 74-99, 107-130, 150 - 301                                                                                                                                  |
| Gühlen Glienicke  |      | gesamt                                                                                                                                                                                |
| Karwe             | 1    | 2-255, 286, 287, 295, 321-323, 343, 602-605, 640-708, 747-783, 804-939, 1001-1007, 1020-1062, 1067-1123, 1128-1260, 1269, 1270, 1275-1312, 1317-1319, 1322-1328, 1332-1346, 1354-1600 |
|                   | 3    | 1-6, 16-23, 127-161, 197                                                                                                                                                              |
| Krangen           |      | gesamt                                                                                                                                                                                |
| Lichtenberg       | 5    | 37-141, 206-209, 213-229, 235-347, 351-369, 373-384                                                                                                                                   |
| Molchow           |      | gesamt                                                                                                                                                                                |
| Neuruppin         | 1-33 | gesamt                                                                                                                                                                                |
| Nietwerder        | 1    | 2-66, 71, 79, 80, 83, 86-104, 109-137, 140, 141, 148-175, 182, 183, 188-206, 209, 213-236, 241-267, 271, 276-379, 397, 398, 400-403, 410-467, 472-554                                 |
|                   | 2    | 1-42, 46-57, 60, 66-83, 116-145                                                                                                                                                       |
| Stöffin           | 1-3  | gesamt                                                                                                                                                                                |
| Wulkow            | 1    | 1-22, 26-54, 459, 460, 475-479, 503, 504, 619, 620                                                                                                                                    |
|                   | 3    | 16-24, 29-35, 68, 72, 78-98, 452-471, 476-493, 509, 510, 516, 517, 587-609, 616-621                                                                                                   |
| Wuthenow          | 1-2  | gesamt                                                                                                                                                                                |
| <b>Rheinsberg</b> |      |                                                                                                                                                                                       |
| Braunsberg        |      | gesamt                                                                                                                                                                                |
| Dierberg          |      | gesamt                                                                                                                                                                                |
| Flecken Zechlin   |      | gesamt                                                                                                                                                                                |
| Großzerlang       |      | gesamt                                                                                                                                                                                |

| <b>Gemeinde</b>    | <b>Flur</b>            | <b>Flurstücke</b>                                                                                                                                       |
|--------------------|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Heinrichsdorf      |                        | gesamt                                                                                                                                                  |
| Kagar              |                        | gesamt                                                                                                                                                  |
| Kleinzerlang       |                        | gesamt                                                                                                                                                  |
| Linow              |                        | gesamt                                                                                                                                                  |
| Luhme              |                        | gesamt                                                                                                                                                  |
| Rheinsberg         | 1-22<br>23             | gesamt<br>1-22, 89, 90, 92-94                                                                                                                           |
| Schwanow           |                        | gesamt                                                                                                                                                  |
| Wallitz            |                        | gesamt                                                                                                                                                  |
| Zechlin Dorf       |                        | gesamt                                                                                                                                                  |
| Zechlinerhütte     |                        | gesamt                                                                                                                                                  |
| Zechow             |                        | gesamt                                                                                                                                                  |
| Zühlen             |                        | gesamt                                                                                                                                                  |
| <b>Gransee</b>     |                        |                                                                                                                                                         |
| Gransee            | 18<br>19               | gesamt<br>1-29, 30/2, 98-112, 115-118, 136, 137                                                                                                         |
| Buberow            | 2                      | gesamt                                                                                                                                                  |
| <b>Schönermark</b> | 4                      | 90-97, 102-106, 137-140                                                                                                                                 |
|                    | 5                      | gesamt                                                                                                                                                  |
|                    | 6                      | 4-17, 20-33                                                                                                                                             |
| <b>Sonnenberg</b>  |                        |                                                                                                                                                         |
| Schulzendorf       | 2<br>3<br>4            | 1-20, 52/1, 52/2, 53, 55-60, 72-94, 96/1, 97-121, 154-160, 163-165, 185-198/5, 202-209, 212, 213<br>1-53, 61/3, 61/4, 62, 62/1, 63/2, 103-141<br>gesamt |
| Sonnenberg         | 5                      | 1-16, 19-49, 105-119, 121-123, 131, 132                                                                                                                 |
| Stechlin           |                        |                                                                                                                                                         |
| Menz               | 2<br>4<br>5            | 92-101, 103-219, 222-250<br>gesamt<br>gesamt                                                                                                            |
| <b>Herzberg</b>    | 2                      | 116, 117, 319-340                                                                                                                                       |
| <b>Lindow</b>      |                        |                                                                                                                                                         |
| Keller             |                        | gesamt                                                                                                                                                  |
| Klosterheide       |                        | gesamt                                                                                                                                                  |
| Lindow             | 1-11<br>12<br>13<br>14 | gesamt<br>1-57, 61-66, 75-82, 87-91, 147-371<br>gesamt<br>gesamt                                                                                        |
| Hindenberg         |                        | gesamt                                                                                                                                                  |
| Banzendorf         |                        | gesamt                                                                                                                                                  |
| Schönberg          | 1<br>2<br>3            | 1-36, 74, 141-154, 156-171, 173, 174<br>81-88, 92-106, 118-123<br>1-7, 10-12, 16-19                                                                     |
| <b>Vielitzsee</b>  |                        |                                                                                                                                                         |
| Vielitz            | 1<br>3<br>4            | 1-66, 97-100<br>30-130<br>1-21, 32-66, 171-340                                                                                                          |
| Seebeck-Strubensee |                        | gesamt                                                                                                                                                  |
| <b>Temnitztal</b>  |                        |                                                                                                                                                         |
| Wildberg           |                        | gesamt                                                                                                                                                  |
| Rohrlack           |                        | gesamt                                                                                                                                                  |
| Kerzlin            |                        | gesamt                                                                                                                                                  |
| Küdow-Lüchfeld     |                        | gesamt                                                                                                                                                  |

| <b>Gemeinde</b>         | <b>Flur</b> | <b>Flurstücke</b>                                                                                                                                                       |
|-------------------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Garz                    | 3           | gesamt                                                                                                                                                                  |
| Vichel                  | 4           | 64-67, 75, 83-125                                                                                                                                                       |
|                         | 1-2         | gesamt                                                                                                                                                                  |
|                         | 4-8         | gesamt                                                                                                                                                                  |
| <b>Wusterhausen</b>     |             |                                                                                                                                                                         |
| Kantow                  |             | gesamt                                                                                                                                                                  |
| Nackel                  | 1-5         | gesamt                                                                                                                                                                  |
|                         | 6           | 1, 6, 7, 12                                                                                                                                                             |
|                         | 7-10        | gesamt                                                                                                                                                                  |
|                         | 11          | 1-11                                                                                                                                                                    |
|                         | 12          | 1, 2, 6                                                                                                                                                                 |
|                         | 14          | 1-12, 14-271                                                                                                                                                            |
|                         | 15          | 1-78, 87                                                                                                                                                                |
|                         | 16-19       | gesamt                                                                                                                                                                  |
|                         | 20          | 80-109                                                                                                                                                                  |
| <b>Löwenberger Land</b> |             |                                                                                                                                                                         |
| Linde                   | 1           | 1-44, 139, 140, 178-185/2, 186/1, 186/2, 235-270, 320, 321,                                                                                                             |
| Großmutz                | 1, 2        | gesamt                                                                                                                                                                  |
|                         | 3           | 1-131, 165-168, 181-199                                                                                                                                                 |
|                         | 4           | 15-29, 31-46                                                                                                                                                            |
|                         | 5, 6        | gesamt                                                                                                                                                                  |
| Hoppenrade              | 2           | 1-64/1, 163-189                                                                                                                                                         |
| Gutengermendorf         | 1           | 1-113, 121-132, 152-168, 176, 177                                                                                                                                       |
| Glambeck                |             | gesamt                                                                                                                                                                  |
| Grieben                 | 1           | 1-140, 141/2, 142-144, 145/2, 301/2-301/4, 410, 411, 412/2, 414, 415, 416/3-416/5, 417-426, 441-828, 832-835, 948-1117, 1120, 1124-1131, 1135-1142                      |
|                         | 4           | 1-64, 65/2, 66, 67/2, 68                                                                                                                                                |
| <b>Fehrbellin</b>       |             |                                                                                                                                                                         |
| Protzen                 | 1           | 8, 39, 57-76, 79-100/1, 100/3-102                                                                                                                                       |
|                         | 2           | 58, 59, 61, 82, 84-86, 98, 99, 111, 115, 185, 186, 192, 193, 195, 196                                                                                                   |
| Manker                  | 1           | 182/2-186, 193, 194, 197-201, 203-205, 208-225, 233-239, 242-273, 276-296, 298, 299, 301-303, 396, 463-466, 480-488, 491, 494, 497, 501-503, 506, 509-511, 514, 541-543 |
| Wustrau                 | 1           | 1-42, 46-107                                                                                                                                                            |
|                         | 2           | 1                                                                                                                                                                       |
|                         | 3           | 132-211                                                                                                                                                                 |
|                         | 4           | 1-64/2, 71/3-75, 77-135, 405, 411-431                                                                                                                                   |
| Altfriesack             | 1           | 1-25, 115-137                                                                                                                                                           |
| <b>Wittstock</b>        |             |                                                                                                                                                                         |
| Zempow                  |             | gesamt                                                                                                                                                                  |
| <b>Friesack</b>         |             |                                                                                                                                                                         |
| Wutzetz                 |             | gesamt                                                                                                                                                                  |
| Zootzen-Damm            | 10          | gesamt                                                                                                                                                                  |
| Friesack                | 15          | 2, 3, 16-19, 23, 31-33, 39, 41, 4                                                                                                                                       |

## **Errichtung und Betrieb von 14 Windkraftanlagen (Windpark Schwarze Berge Nord) in 15913 Schwielochsee OT Siegadel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 30. August 2011

Die Firma Windpark Schwarze Berge GmbH, Jägerallee 26 in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), **14 Windkraftanlagen** auf den Grundstücken in der **Gemarkung Siegadel, Flur 3, Flurstücke 10, 49, 52, 72, 74, 75, 80, 83 und 113 sowie Flur 4, Flurstücke 33, 81 und 83**, zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von 14 Windkraftanlagen des Typs VESTAS V 112 mit einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 140 m. Die Leistung je Anlage beträgt 3 MW<sub>el</sub>. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist im Oktober 2012 vorgesehen.

### **I. Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen **Monat vom 07.09.2011 bis einschließlich 06.10.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, im Amt Lieberose/Oberspreewald, Verwaltungsstelle Lieberose, Bauamt, Markt 4, 15868 Lieberose sowie Verwaltungsstelle Straupitz, Hauptamt, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz und in der Gemeinde Märkische Heide, Bauamt, Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

### **II. Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 07.09.2011 bis einschließlich 20.10.2011** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### **III. Erörterungstermin**

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am **23.11.2011 um 10:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Siegadel 23 in 15913 Schwielochsee OT Siegadel erörtert**.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fort-

gesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### **IV. Hinweise**

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### **V. Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

## **Errichtung und Betrieb von 20 Windkraftanlagen an den Standorten 04936 Schlieben und 04936 Fichtwald OT Naundorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 30. August 2011

Die Firma OSTWIND projekt GmbH, Gesandtenstraße 3 a, 93047 Regensburg, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), 20 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V112 mit je 3 MW Nennleistung und einer Gesamthöhe von 196 m zu errichten und zu betreiben. Antragsgemäß sollen die Windkraftanlagen auf den Grundstücken

in der Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstücke 3 und 16, der Gemarkung Naundorf, Flur 1, Flurstücke 56 und 57 sowie Flur 2, Flurstücke 3, 9, 52, 98, 101, 107, 112, 114, 118 und 119 errichtet werden.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen.

### I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 07.09.2011 bis einschließlich 06.10.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und im Amt Schlieben, Bauamt, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben, ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

### II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 07.09.2011 bis einschließlich 20.10.2011** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin **am 15.12.2011 um 10:00 Uhr in der Touristeninformation „Drandorfhof“, Ritterstraße 8 in 04936 Schlieben** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnli-

che Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### Antrag auf Genehmigung einer Windkraftanlage in 19348 Pirow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 30. August 2011

Die Firma Windplan Pirow GmbH & Co. KG, Bahnstraße 7, 19348 Pirow, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück **Gemarkung Berge, Flur 5, Flurstück 88 eine Windkraftanlage (WKA)** zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer WKA des Typs ENERCON E-101 mit einer Nabenhöhe von 135,40 m. Die Gesamthöhe beträgt 185,90 m. Die WKA hat eine Leistung von 3000 kW.

Es handelt sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 07.09.2011 bis einschließlich 06.10.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Fehrbelliner Straße 4 a, 16816 Neuruppin, Raum 4.02 und im Amt Putlitz-Berge, Zur Burghofwiese 2, 16949 Putlitz, Raum 17 ausgelegt und können dort während der Dienststunden beziehungsweise Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 07.09.2011 bis einschließlich 20.10.2011** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Postfach 601061, 14410 Potsdam (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabtei-

lung West, Fehrbelliner Straße 4 a, 16816 Neuruppin, Raum 4.02) sowie bei dem Amt Putlitz-Berge, Zur Burghofwiese 2, 16949 Putlitz, erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### Erörterungstermin

Der Erörterungstermin findet, soweit form- und fristgerechte Einwendungen vorliegen, am **02.11.2011, um 10:00 Uhr, im Raum 17, im Amt Putlitz-Berge, Zur Burghofwiese 2, 16949 Putlitz** statt.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung des Vorhabens der Firma Windplan Pirow GmbH & Co. KG, Bahnstraße 7, 19348 Pirow vom 16. August 2011.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 30. August 2011

Die Firma Hamburger Rieger GmbH & Co. KG, An der Heide B 5, 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in der Gemarkung Spremberg, Flur 36, Flurstücke 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 192, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 207, 209, 210, 215, 217, 249, 251, 254, 256, 258, 260, 268, 269, 274, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288 und 289 sowie Flur 37, Flurstücke 210, 222, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254 und 255 und in der Gemarkung Zerze, Flur 2, Flurstücke 22/2, 23/2, 24/2, 25/5, 25/6, 25/7, 26/5, 26/6, 26/7, 48/3, 55/4, 55/5, 55/6, 56/4, 56/5, 56/6, 65/1, 67/1, 68/1, 79/2, 80/2, 81, 82 und 83/2 in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe eine Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag mit der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas in wesentlichen Teilen zu ändern. Das Flüssiggas wird in einem erdgedeckten Behälter inklusive Sicherheitseinrichtungen mit einer Lagerkapazität von maximal 28,7 Tonnen gelagert.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

### **Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unter-

lagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer  
Anlage zum Lagern von brennbaren Gasen in einem  
unterirdischen Lagertank in 16303 Schwedt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 30. August 2011

Die Firma EWE Netz GmbH, Cloppenburg Straße 302 in 26133 Oldenburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Neuer Hafen, 16303 Schwedt in der Gemarkung Schwedt, Flur 26, Flurstück 529 (Landkreis Uckermark) eine Anlage zum Lagern

von brennbaren Gasen in einem unterirdischen Lagertank zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW)  
in 16818 Wuthenow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 30. August 2011

Die Firma Biogas Produktion Wuthenow GmbH, Wulkower Weg 91 in 16818 Wuthenow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemeinde Neuruppin; Gemarkung Wuthenow, Flur 1, Flurstück 628 eine Verbrennungsmotoranlage (BHKW) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer  
Biogasanlage mit zugehörigem Blockheizkraftwerk  
am Standort 16866 Gumtow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 30. August 2011

Die Firma Bernd Teickner Landwirtschaftsbetrieb beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit zugehörigem Blockheizkraftwerk auf dem Grundstück der Gemarkung Gumtow, Flur 2, Flurstück 23/2.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummern 1.4 b) aa) und 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.3.2 und 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Antrag auf Ausbau und Herstellung  
von Gewässern gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 und § 68  
des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Tagebau  
Sandgewinnung Rägelin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe (LBGR)  
Vom 8. August 2011

Die Firma Bunk Transporte Container Erdbau Abriss plant die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens im Tagebau Rägelin. Das LBGR hat für dieses Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

**Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für die oben genannte Vorhabensänderung keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG auf Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 0355 48640-588) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Zimmer II 2.18, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist.

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbau-licher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

**Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung  
des Vorhabens „Kiessandtagebau Scharfenberg“  
der Firma Kies- und Mörtelproduktion Günter Schmidt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe (LBGR)  
Vom 10. August 2011

Die Firma Kies- und Mörtelproduktion Günter Schmidt beabsichtigt den Kiessandtagebau „Scharfenberg“ von gegenwärtig 9,1 ha auf 21,2 ha zu erweitern. Das LBGR hat für die Erweiterung des Vorhabens eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

**Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für die oben genannte Vorhabenserweiterung keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG auf Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, den Stellungnahmen der betroffenen und beteiligten Träger öffentlicher Belange und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640-443) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Zimmer II 2.17, Inselstraße 26 in Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbau-licher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

---

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE**

---

**Ankündigung einer geplanten Umstufung  
eines Teilbereiches der L 39, Abschnitt 065  
zur Gemeindestraße**

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost,  
Hauptsitz Frankfurt (Oder) zur beabsichtigten  
Umstufung eines Straßenabschnittes im Landkreis  
Oder-Spree, Amtsbereich Spreenhagen,  
Gemeinde Gosen-Neu Zittau  
Vom 18. Juli 2011

Gemäß § 7 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) ist eine Straße in die entsprechende Straßengruppe umzustufen, wenn sich ihre Verkehrsbedeutung auf Dauer ändert.

Gemäß § 7 in Verbindung mit § 3 BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I S. 12), beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, Hauptsitz Frankfurt (Oder), folgende Umstufung vorzunehmen:

Der Teilbereich der L 39, Abschnitt 065, circa km 7,400 - 8,261 (zwischen Netzknoten 3648014 und 3648002) wird zur Gemeindestraße abgestuft.

Die Gesamtlänge des zur Gemeindestraße abzustufenden Bereiches der L 39 beträgt circa 0,860 km.

Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Gosen-Neu Zittau.

Als Zeitpunkt der Abstufung ist der Jahreswechsel 2011/2012 vorgesehen.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, Hauptsitz Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51, in 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Die Umstufungsabsicht gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die geplante Umstufung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Hinweis**

Zur Beschleunigung des Verfahrens besteht die Möglichkeit, den Widerspruch direkt beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, Hauptsitz Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Im Auftrag

Andreas Schade  
Niederlassungsleiter

**Verfügung zur Widmung  
der Ortsumgehung Spremberg/Schwarze Pumpe  
im Landkreis Spree-Neiße**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Niederlassung Süd, Hauptsitz Cottbus  
Vom 3. August 2011

**Widmung**

Gemäß den §§ 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) erhält die neu gebaute Ortsumgehung Spremberg/Schwarze Pumpe

der Bundesstraße B 97  
von Netzknoten 4451 107 nach Netzknoten 4451 020 Abschnitt 015,  
von Netzknoten 4451 020 nach Netzknoten 4452 027 Abschnitt 025,  
von Netzknoten 4451 027 nach Netzknoten 4452 025 Abschnitt 035,  
von Netzknoten 4452 025 nach Netzknoten 4352 015 Abschnitt 045, mit einer Länge von 10,127 km,

und der Bundesstraße B 156  
von Netzknoten 4452 014 nach Netzknoten 4452 027 Abschnitt 125 mit einer Länge von 0,823 km  
und der Kreisverkehr am Netzknoten 4452 014 Abschnitt 126

entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss Nr. 50.97171/97.9 vom 29. Dezember 2006 und dem Planfeststellungsbeschluss Nr. 40.97172/97.10 vom 12. Juni 2009 mit Verkehrsfreigabe Mitte September 2011 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Die neu gebauten Straßen einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen werden in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und Bestandteil der B 97 und der B 156.

Die Verkehrsfläche vom Netzknoten 4451 107 nach Netzknoten 4352 015 wird Kraftfahrtstraße im Sinne des § 18 Straßenverkehrsordnung.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 5 FStrG die Bundesrepublik Deutschland.

#### **Umbenennung**

Mit Verkehrsfreigabe erfolgt die Umbenennung der B 97 Abschnitt 050 von Netzknoten 4452 014 nach Netzknoten 4452 003 zur B 156 Abschnitt 115 mit einer Länge von 2,827 km.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Planfeststellungsbeschlüsse können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd, Hauptsitz Cottbus, Von-Schön-Str. 11, in 03050 Cottbus zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Im Auftrag

Dr. Anja Nagora

### **Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Kolpin  
Vom 11. August 2011

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder Spree, Gemarkung Bad Saarow, Flur 6, Flurstück 133 und Flurstück 200 und in der Flur 19, Flurstück 83 tlw. die Erstaufforstung gemäß § 9 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 7,84 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 05.07.2011, Az.: 5.67-7020-6/006/11 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033633 65401 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Kolpin, Briesenluch Nr. 9, 15528 Spreenhagen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

### Ausschreibung in Berlin und Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfunkfrequenzen

Vom 28. Juli 2011

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 18. Juli 2011 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

#### A. Verfügbare Frequenzen

Gegenstand der Ausschreibung sind die derzeit von 104.6 RTL und vom Berliner Rundfunk in Berlin und Brandenburg genutzten UKW-Hörfunkfrequenzen im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.

##### **Berliner Rundfunk:**

91,4 MHz am Standort Berlin-Alexanderplatz

100,9 MHz am Standort Casekow

102,2 MHz am Standort Cottbus-Stadt

104,2 MHz am Standort Booßen

##### **104.6 RTL:**

104,6 MHz am Standort Berlin-Alexanderplatz

89,5 MHz am Standort Elsterwerda

88,0 MHz am Standort Finsterwalde

#### B. Grundlagen der Ausschreibung

- a. Die Sendeerlaubnisse sind bereits zweimal um jeweils einen vollen Lizenzzeitraum verlängert worden, sie laufen am 8. September 2012 (104.6 RTL) beziehungsweise am 31. Dezember 2012 (Berliner Rundfunk) ab.
- b. Beide Veranstalter haben die Verlängerung ihrer Sendeerlaubnisse beantragt beziehungsweise einen Verlängerungsantrag angekündigt. Nach § 29 Absatz 3 Satz 2 MStV ist in beiden Fällen über eine weitere Verlängerung auf der Grundlage einer Ausschreibung der genutzten Frequenzen zu entscheiden. Zusätzlich zu den Auswahlkriterien des § 33 MStV und den Verlängerungsvoraussetzungen des § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 MStV ist das Interesse des bisherigen Veranstalters, das Programm mit den von ihm ge-

schaffenen personellen und sachlichen Mitteln weiterzuführen, angemessen zu berücksichtigen.

#### C. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk auf den ausgeschriebenen Frequenzen sowie Anträge von Rundfunkanstalten, mit denen die Zuweisung dieser Frequenz begehrt wird, sind in zwölfacher Ausfertigung

**bis zum Mittwoch, 14. September 2011, 12 Uhr  
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

#### D. Anforderungen an die Anträge

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert beziehungsweise auf ihrer Homepage [www.mabb.de](http://www.mabb.de) unter Zulassung → Anträge → Drahtlose Hörfunkfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt von Berlin Nr. 50 vom 21. September 2001, S. 4162 ff./Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 39 vom 26. September 2001, S. 1339 ff.), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E. veröffentlicht.

#### E. Verwaltungsgebühren

Nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000 beträgt die Gebühr für die Teilnahme am Auswahlverfahren 1.500 €, sie kann ermäßigt werden, wenn der wirtschaftliche Wert der beantragten Frequenz etwa wegen eingeschränkter Reichweite gering ist. Die Gebühr für die Erteilung der Sendeerlaubnis wird nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit berechnet. Sie beträgt bei täglich 24-stündiger Sendezeit zwischen 1.500 und 12.500 €, für ein Stadtprogramm beträgt sie in der Regel 7.500 €.

## BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Cottbus

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 18. Oktober 2011, 11:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Döbern Blatt 461** eingetragenen 1/2-Anteile am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Döbern, Flur 2, Flurstück 834, Parkstraße 31, 1.405 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 28.12.2010 bebaut mit einem freistehenden, unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. 1945, Teilmodernisierung 1995, Wohnfläche ca. 187 m<sup>2</sup>, 5 Wohnräume, Terrasse, Balkon) sowie einem Wirtschaftsgebäude und einem Gartenhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 82.000,00 EUR = 41.000,00 EUR je 1/2-Anteil.

Geschäfts-Nr.: 59 K 75/10

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 18. Oktober 2011, 14:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Dissenchen Blatt 963** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dissenchen, Flur 2, Flurstück 618, Gebäude- und Freifläche, Branitzer Str. 10 B, Größe: 2.419 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 16.06.2010 bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen, teilunterkellerten Wohngebäude (Bj. um 1960, ursprünglich als Mehrzweckgebäude erreicht - zum Zwei- bis Dreifamilien-Wohnhaus umgebaut, DG nicht ausgebaut, Garage im Gebäude, Wohnfläche ca. 286 m<sup>2</sup>), einem freistehenden, nicht unterkellerten Praxisgebäude im Bungalowstil (Bj. 1997, KAMPA - Haustyp J 0413 L-Dach Bungalow, DG nicht ausgebaut, Nutzfläche ca. 111 m<sup>2</sup>) und einer massiven, nicht unterkellerten, eingeschossigen Doppelgarage in Grenzbebauung. Es erfolgte Bewertung nur von Außen!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 225.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 183/08

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 17. Oktober 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4404** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 117, Flurstück 139/5, Gebäude- und Freifläche, Größe 6.710 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 117, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Größe 3.090 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 117, Flurstück 138, Gebäude- und Freifläche, Größe 5.116 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

|                                        |                 |
|----------------------------------------|-----------------|
| lfd. Nr. 4, Flur 117, Flurstück 139/5, | 98.000,00 EUR,  |
| lfd. Nr. 2, Flur 117, Flurstück 137,   | 65.000,00 EUR,  |
| lfd. Nr. 3, Flur 117, Flurstück 138,   | 1,00 EUR,       |
| Gesamtausgebot:                        | 152.000,00 EUR. |

Postanschrift: Goepelstraße 94, 15234 Frankfurt (Oder)  
 Bebauung: Nutzung als Gewerbefläche; Bebauung mit verschiedenen Gebäuden (Verwaltungsgebäude, Kfz-Werkstatt, Wohnhaus, Garagen- und Lagergebäude, Schlossereigebäude)  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 40/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 17. Oktober 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 16278** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 133, Flurstück 1545, Gebäude- und Freifläche, Müllroser Chaussee 78, Größe 896 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 179.000,00 EUR.

Postanschrift: Müllroser Chaussee 78, 15236 Frankfurt (Oder)  
 OT Markendorf

Bebauung: Einfamilienhaus mit Gartenpavillon und Holzschuppen

Geschäfts-Nr.: 3 K 290/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19. Oktober 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 6803** auf den Namen Bernd Schmid eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 17,49/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fürstenwalde (Spree), Flur 150, Flurstück 70/14, Lange Str. 53, 54, 55, Wacholderstr. 1, 3, 5, 7, 9, 11, Ödland, Größe: 7.628 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden rechts des Hauses 8 Eingang II nebst Keller, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 48 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 6756 bis mit 6833) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Hinsichtlich der Terrassen ist eine Nutzungsregelung getroffen.

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/45 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 150 Nr. 70/10, Unland, Ebereschenstraße, Größe: 1.152 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 1: 93.900,00 EUR

lfd. Nr. 2 zu 1: 1.280,00 EUR.

Postanschrift: Wacholderstr. 3, 15517 Fürstenwalde  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 208/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 19. Oktober 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Erkner Blatt 2032** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 494, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Woltersdorfer Landstraße 12, Größe: 987 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 89.000,00 EUR.

Postanschrift: Woltersdorfer Landstraße 12, 15537 Erkner

Bebauung: Einfamilienhaus 1 1/2-geschossig als Doppelhaushälfte (Baujahr ca. 1937) mit unterkellertem Anbau; Nebengebäude mit Garage, Schuppen und Heizraum

Geschäfts-Nr.: 3 K 112/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19. Oktober 2011, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6288** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 41,10/1.000-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 705, Größe: 3.851 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus B gelegenen Wohnung nebst Keller im Aufteilungsplan mit Nr. B 12 sowie K 11 bezeichnet.

Es ist eine Gebrauchsregelung gemäß § 15 WEG vereinbart. (Sondernutzungsrechte)

Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz im Freien Nr. 5 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR.

Im Termin am 27.10.2010 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 7/10-Grenze gemäß § 74a ZVG versagt.

Postanschrift: Parkstr. 2, 3, 4, 15566 Schöneiche

Geschäfts-Nr.: 3 K 172/09

#### Amtsgericht Guben

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 13. Oktober 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, die im Grundbuch von **Pinnow Blatt 552** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pinnow, Flur 1, Flurstück 38/34, Gebäude- und Freifläche, Am Bärenklauer Weg 28, Größe: 315 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Pinnow, Flur 1, Flurstück 311, Gebäude- und Freifläche, Am Bärenklauer Weg 28, Größe: 204 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten bilden die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit - Freizeitgrundstück - und sind bebaut mit einem Wochenendhaus in Massivbauweise, Bj. ca. 1975, ca. 2000 tlw. Modernisierung, teilunterkellert, ca. 28 qm WF, einfacher Bauzustand, sowie mit einer Finnhütte, einem Gartenhaus und einem Carport, zurzeit leer stehend)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 9.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 6.000,00 EUR.

AZ: 40 K 18/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 13. Oktober 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Ressen Blatt 214** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ressen, Flur 2, Flurstück 54/6, Gebäude- und Freifläche, Ressener Dorfstraße 39, Größe: 549 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, einseitig angebaut, Bj. ca. 1951, Modernisierung bzw. Umbau 1977 u. 2001, teilunterkellert, ausgebauter Dachgeschoss)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

AZ: 40 K 10/10

### Amtsgericht Luckenwalde

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 18. Oktober 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Mittenwalde Blatt 2683** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 222/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mittenwalde, Flur 9, Flurstück 734, Gebäude- und Freifläche, Berliner Vorstand 13, 809 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Erdgeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnräumen nebst einem mit gleicher Nummer gekennzeichneten Abstellraum im Kellergeschoss.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 2683 bis 2688). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 07.02.2003 (UR-Nr. 37/2003, Notar Norbert E. Kusch in Berlin) und vom 24.02.2004 (UR-Nr. 49/2004, Notar Norbert E. Kusch in Berlin)

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 23.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.11.2007 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15749 Mittenwalde, Berliner Vorstadt 13. Angaben zur Wohnung: EG, 3-Zimmer mit Küche, Bad und Terrasse, 82 m<sup>2</sup> Wfl., seit 2005 leer stehend.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 294/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 18. Oktober 2011, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, der im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 8820** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, 314/1000 dreihundertvierzehn/eintausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckenwalde, Flur 14, Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Buchtstr. 4, 360 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss (ausgenommen Flur und Garage) im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuch angelegt (Blatt 8820 bis 8822), der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es bestehen Sondernutzungsrechte an der hinter dem Gebäude gelegenen Stellfläche, an dem Lager im Kellerraum sowie an dem Dachboden, jeweils in der Anlage II des Lageplanes mit Nr. 1 bezeichnet.

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung aller Wohnungs- und Teileigentümer. Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 75.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.08.2007 eingetragen worden.

Teileigentum an der Gewerbeinheit Nr. 1 des Wohn- und Geschäftshauses in der Buchstraße 4. Leerstand zurzeit der Begutachtung, vormals als Dentallabor genutzt.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 15.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 161/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 19. Oktober 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Rehagen Blatt 210** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rehagen, Flur 4, Flurstück 334, Zosener Str. 21, Größe 848 m<sup>2</sup>

und

das im Grundbuch von **Rehagen Blatt 222** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rehagen, Flur 4, Flurstück 333, Größe 737 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 71.840,00 EUR festgesetzt worden. Einzelwerte:

Flurstück 334: 1.840,00 EUR

Flurstück: 333: 70.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.01.2009 (Rehagen Blatt 210) und am 21.01.2010 (Rehagen Blatt 222) eingetragen worden.

Die Grundstücke befindet sich in 15806 Am Mellensee OT Rehagen, Neue Zosener Straße 21. Das Flurstück 334 ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, 3 Stück Pkw-Garagen sowie Stallgebäude. Angaben zum Wohnhaus: 2-geschossig, voll unterkellert, Bj. um 1900, partiell saniert und modernisiert nach 1990, Wfl. ca. 200 m<sup>2</sup>, eigen genutzt. Das dahinter liegende Flurstück 333 stellt eine Grünfläche dar.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 24/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 20. Oktober 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von

**Großziethen Blatt 608** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 3, Flurstück 345, groß 797 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 415.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.12.2002 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Großziethen, Lilienweg 1. Es ist bebaut mit einem Zweifamilienhaus.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 21.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 292/02

### Amtsgericht Neuruppin

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 20. September 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Tarmow Blatt 343** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                                | Größe                |
|-----|-----------|------|-----------|--------------------------------------------------------|----------------------|
| 3   | Tarmow    | 2    | 128       | Gebäude- und Freifläche, Gewerbepark „Ländchen Bellin“ | 3.087 m <sup>2</sup> |
|     | Tarmow    | 2    | 130       | Gebäude- und Freifläche, Gewerbepark „Ländchen Bellin“ | 1.004 m <sup>2</sup> |

versteigert werden.

Lt. Gutachter handelt es sich um das Grundstück An der Plantage 2 in 16833 Fehrbellin OT Tarmow, welches mit einem Büro- und Wohnhaus, einem Verbinder und einer Werkshalle (Bj. 1994) bebaut ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 650.000,00 EUR.

Im Termin am 03.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut Tel. 0441/2303551

Geschäfts-Nr.: 7 K 88/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 21. September 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Lindow Blatt 70** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                       | Größe              |
|-----|-----------|------|-----------|-----------------------------------------------|--------------------|
| 1   | Lindow    | 2    | 189       | Gebäude- und Gebäudefreifläche, Breite Straße | 247 m <sup>2</sup> |

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem sanierungsbedürftigen Wohnhaus mit Anbau in 16835 Lindow, Straße des Friedens 42)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.000,00 EUR.

Im Termin am 19.11.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 571/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 21. September 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Schulzendorf Blatt 140 und 250** eingetragenen Grundstücke

**Blatt 140**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung    | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe                |
|-----|--------------|------|-----------|-------------------------|----------------------|
| 2   | Schulzendorf | 3    | 93        |                         | 5.196 m <sup>2</sup> |

**Blatt 250**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung    | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                                | Größe                |
|-----|--------------|------|-----------|--------------------------------------------------------|----------------------|
| 2   | Schulzendorf | 6    | 165       |                                                        | 8.758 m <sup>2</sup> |
| 3   | Schulzendorf | 6    | 278       | Landwirtschaftsfläche östl. d. Eisenbahn n. Neuglobsow | 3.425 m <sup>2</sup> |
|     | Schulzendorf | 6    | 279       | Landwirtschaftsfläche östl. d. Eisenbahn n. Neuglobsow | 590 m <sup>2</sup>   |
| 4   | Schulzendorf | 1    | 19        |                                                        | 345 m <sup>2</sup>   |

laut Gutachter: Drei unbebaute Grundstücke, außerhalb der bebauten Ortslage von 16775 Sonnenberg, OT Schulzendorf (Ackerflächen und Grünland, landwirtschaftlich genutzt sowie ein Wohngrundstück in 16775 Sonnenberg OT Schulzendorf, Rheinsberger Straße 16 (bebaut mit einer 2-geschossigen Doppelhaushälfte, Bj. ca. 1898,

einzelne Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen zwischen 1992 und 2008)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 28.300,00 EUR.

|                                                                              |                |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Für das Grundstück Flur 3 Flurstück 93 auf                                   | 1.600,00 EUR.  |
| Für das Grundstück Flur 6 Flurstück 165 auf                                  | 2.500,00 EUR.  |
| Für das Grundstück Flur 6 Flurstücke 278 und 279 (ehemals Flurstück 108) auf | 800,00 EUR.    |
| Für das Grundstück Flur 1 Flurstück 19 auf                                   | 23.400,00 EUR. |
| Geschäfts-Nr.: 7 K 537/08                                                    |                |

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 22. September 2011, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Wittstock Blatt 4415** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                                       | Größe              |
|-----|-----------|------|-----------|---------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1   | Wittstock | 12   | 191       | Gebäude- und Freifläche, An der Landstraße nach Kyritz        | 752 m <sup>2</sup> |
| 2   | Wittstock | 12   | 196       | Gebäude- und Freifläche Wohnen, An der Landstraße nach Kyritz | 703 m <sup>2</sup> |

laut Gutachten jeweils bebaut mit einem 2-etagigen MFH mit ausgebautem DG (je 6 WE), gelegen Scharfenberg 12 und 8 in 16909 Wittstock versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf 134.000,00 EUR, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses auf 136.000,00 EUR, insgesamt auf 270.000,00 EUR.

AZ: 7 K 43/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 27. September 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Brüssow Blatt 1070** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                    | Größe                |
|-----|-----------|------|-----------|--------------------------------------------|----------------------|
| 3   | Brüssow   | 6    | 92        | Gebäude- und Freifläche Löcknitzer Str. 11 | 5.917 m <sup>2</sup> |
| 4   | Brüssow   | 6    | 93        | Gebäude- und Freifläche Löcknitzer Str.    | 1.951 m <sup>2</sup> |

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem derzeit ungenutzten Einkaufsmarkt (Nfl. ca. 669 m<sup>2</sup>) und Nebengebäude bebaute Grundstück sowie ein unbebautes Grundstück in 17326 Brüssow, Löcknitzer Str. 11.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 205.000,00 EUR.

Im Termin am 05.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 455/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 27. September 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Zernitz Blatt 467** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                                    | Größe                 |
|-----|-----------|------|-----------|------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1   | Zernitz   | 5    | 7/1       | Gebäude- und Gebäude-nebenflächen und Acker, im Holzrevier | 10.696 m <sup>2</sup> |

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein modernisierungsbedürftiges, 2-etagiges 8-WE-Mehrfamilienhaus im Leerstand in 16845 Zernitz, Stüdenitzer Str. 18 a und 18 b.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 103.000,00 EUR.

Im Termin am 09.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 128/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 28. September 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Porep Blatt 25** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage            | Größe                 |
|-----|-----------|------|-----------|------------------------------------|-----------------------|
| 2   | Porep     | 6    | 62        | Ackerland, Twas Stücken            | 20.588 m <sup>2</sup> |
| 3   | Porep     | 6    | 65        | Ackerland, Grünland, Dulenz-Kaveln | 42.753 m <sup>2</sup> |

gemäß Gutachten: Ackerland in 16949 Putlitz Gemarkung Porep;

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 28.900,00 EUR

a) für das Grundstück Flur 6 Flurstück 62 auf 9.900,00 EUR

b) für das Grundstück Flur 6 Flurstück 65 auf 19.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 151/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 29. September 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Hennigsdorf Blatt 4164 und Blatt 4307** eingetragene Wohnungs- und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

**Blatt 4164**

| Nr. | Gemarkung     | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                                                                       | Größe                |
|-----|---------------|------|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1   | 66,421/10.000 |      |           | Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken Hennigsdorf 2 |                      |
|     |               |      | 136/3     | Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, An der Edisonstraße                                         | 8.112 m <sup>2</sup> |
|     |               |      | 137/4     | Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, An der Sportstraße                                          | 9.090 m <sup>2</sup> |
|     |               |      | 138/1     | Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, An der Sportstraße                                          | 1.170 m <sup>2</sup> |
|     |               |      | 139/1     | Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Am Sportplatz                                               | 697 m <sup>2</sup>   |
|     |               |      | 10/1      | Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, An der Edisonstraße                                         | 383 m <sup>2</sup>   |

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss links im Bauteil B, dem Balkon und dem Abstellraum im Speicherbereich, im Aufteilungsplan sämtlich mit Nummer 104 bezeichnet.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, eingetragen in Hennigsdorf Blätter 4061 bis 4401.

Es ist eine Nutzungsregelung getroffen.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. November 1993 (UR.NR.: 2360/93 Wy des Notars Wetlitzky in München) Bezug genommen. Ingetragen am 10.06.1994.

1 Der Inhalt der Teilungserklärung ist geändert. Das im Grundbuch Blatt 4203 eingetragene Teileigentumsrecht ist aufgeteilt in die in den Grundbüchern Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Teileigentumsrechte.

Die Sondernutzungsregelungen sind geändert.

Der Miteigentumsanteil ist nunmehr durch die zu den in Grundbüchern Blatt 4061 bis 4202, 4204 bis 4401 sowie Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30.03.2004 (UR 337/2004 des Notars Walter Dietrich in München), eingetragen am 08.03.2005.

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                                                                                                                                                                                                                                                                               | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1   |           |      |           | Der Miteigentumsanteil ist nicht durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9908 bis 9911, sondern durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9008 bis 9011 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Berichtigt am 08.04.2005. |       |

**Blatt 4307**

| Nr. | Gemarkung    | Flur | Flurstück                                                         | Wirtschaftsart und Lage                                                                                                                                             | Größe                |
|-----|--------------|------|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1   | 3,788/10.000 |      |                                                                   | Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken<br>Hennigsdorf 2 136/3 Gebäude- und Gebäude-<br>nebenfläche, An der<br>Edisonstraße | 8.112 m <sup>2</sup> |
|     |              |      | 137/4 Gebäude- und Gebäude-<br>nebenfläche, An der<br>Sportstraße | 9.090 m <sup>2</sup>                                                                                                                                                |                      |
|     |              |      | 138/1 Gebäude- und Gebäude-<br>nebenfläche, An der<br>Sportstraße | 1.170 m <sup>2</sup>                                                                                                                                                |                      |
|     |              |      | 139/1 Gebäude- und Gebäude-<br>nebenfläche, Am Sportplatz         | 697 m <sup>2</sup>                                                                                                                                                  |                      |
|     |              |      | 10/1 Gebäude- und Gebäude-<br>nebenfläche, An der<br>Edisonstraße | 383 m <sup>2</sup>                                                                                                                                                  |                      |

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz im Parkhaus im 1. Obergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer 247 bezeichnet. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, eingetragen in Hennigsdorf Blätter 4061 bis 4401. Es ist eine Nutzungsregelung getroffen.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. November 1993 (UR.NR.: 2360/93 Wy des Notars Wetlitzky in München) Bezug genommen. Eingetragen am 13.06.1994.

- 1 Der Inhalt der Teilungserklärung ist geändert. Das im Grundbuch Blatt 4203 eingetragene Teileigentumsrecht ist aufgeteilt in die in den Grundbüchern Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Teileigentumsrechte.  
Die Sondernutzungsregelungen sind geändert.  
Der Miteigentumsanteil ist nunmehr durch die zu den in Grundbüchern Blatt 4061 bis 4202, 4204 bis 4401 sowie Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.  
Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30.03.2004 (UR 337/2004 des Notars Walter Dietrich in München), eingetragen am 08.03.2005.
- 1 Der Miteigentumsanteil ist nicht durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9908 bis 9911, sondern durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9008 bis 9011 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Berichtigt am 08.04.2005.

laut Gutachten: Wohnungseigentum (2. OG links im Bauteil B) mit Abstellraum und Balkon sowie Teileigentum (Pkw-Stellplatz Nr. 247 im Parkhaus), gelegen Edisonstr. 15 in 16761 Hennigsdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die Grundbuchblätter am 08.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt im Blatt 4164 (Wohnung) auf 94.500,00 EUR, im Blatt 4307 (Stellplatz) auf 7.500,00 EUR, insgesamt auf 102.000,00 EUR.

Im Termin am 31.03.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 7 K 423/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 29. September 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Weisen Blatt 393** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                  | Größe              |
|-----|-----------|------|-----------|------------------------------------------|--------------------|
| 1   | Weisen    | 5    | 70        | Gebäude- und Freifläche<br>Drosselweg 13 | 961 m <sup>2</sup> |

versteigert werden.

(Lt. Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus [Bj. 1937] und Nebengebäuden bebaute Grundstück in 19322 Weisen, Drosselweg 13.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 11/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 5. Oktober 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Löwenberg Blatt 362** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                                                   | Größe                |
|-----|-----------|------|-----------|---------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 5   | Löwenberg | 7    | 2         |                                                                           | 1.260 m <sup>2</sup> |
| 5   | Löwenberg | 6    | 152/1     | an der Berliner Straße,<br>Gebäude- und Freifläche<br>Zu Verkehrsanlagen  | 745 m <sup>2</sup>   |
| 5   | Löwenberg | 7    | 1/1       | Berliner Str. 18, Gebäude-<br>und Freifläche Handel und<br>Dienstleistung | 256 m <sup>2</sup>   |

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Hotel und einem gemischt genutzten Wohn- u. Geschäftshaus [Gaststätte „Zu den drei Linden“ und Wohnung] in 16775 Löwenberg, Berliner Str. 18)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 450.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 62/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Versteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 13. Oktober 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 900** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                             | Größe              |
|-----|-----------|------|-----------|-----------------------------------------------------|--------------------|
| 5   | Neuruppin | 13   | 717       | Gebäude- und Freifläche, Triftstraße (Neuruppin) 15 | 780 m <sup>2</sup> |

laut Gutachten gelegen Triftstr. 15 in 16816 Neuruppin, bebaut mit einem EFH (Wfl. ca. 136,25 m<sup>2</sup>) mit Garage und Nebengebäude versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 230.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 313/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 13. Oktober 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 4814 und Blatt 5271** eingetragene Wohnungs- und Teileigentum

**Hennigsdorf Blatt 4814**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur                                             | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe                                                                                                                                           |                      |
|-----|-----------|--------------------------------------------------|-----------|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1   | 7,35/1000 | Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hennigsdorf | 10        | 847                     | Gebäude- und Freifläche, Wohnen Ahornring 35, 35 A, 35 B, 35 C, 37, 39, 41, 43, Lindenring 38, 40, 42, 44, 46, 48, Ringpromenade 22, 23, 24, 25 | 8.746 m <sup>2</sup> |

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 2.4.6 bezeichneten Wohnung und mit dem mit K 4.6 bezeichneten Kellerraum. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Sondernutzungsrechte, welche zu den anderen, in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 4790 bis 5044 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehören, beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 8. November 1993, 1. August 1995 und 12. März 1996 (UR 1286/93, 1067/95 und 421/96 des Notars Walter Dietrich in München) Bezug genommen. Eingetragen am 14.10.1996.

**Hennigsdorf Blatt 5271**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung  | Flur                                             | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe                                                                                                  |                      |
|-----|------------|--------------------------------------------------|-----------|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1   | 0,73/1.000 | Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hennigsdorf | 10        | 853                     | Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lindenring 45, 45 A, 45 B, 45 C, 47, 49, 51, Ringpromenade 26, 27, 28 | 7.676 m <sup>2</sup> |

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit 35 bezeichneten Stellplatz. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Der Miteigentumsanteil ist durch die Sondereigentumsrechte, welche zu den anderen, in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 5155 bis 5336 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehören, beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 17. November 1993, die Feststellungen vom 2. Dezember 1993 und 1. August 1995 sowie die Bewilligung vom 12. März 1996 Bezug genommen. Eingetragen am 16.09.1996.

laut Gutachten: Wohneigentum (Blatt 4814; 1. OG rechts, Größe ca. 77,5 m<sup>2</sup>) und Teileigentum (Pkw-Stellplatz, Blatt 5271) im MFH Ahornring 35 C in 16761 Hennigsdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

verzeichnet im Grundbuch von Hennigsdorf Blatt 4814:

auf 90.000,00 EUR,

verzeichnet im Grundbuch von Hennigsdorf Blatt 5271:

auf 7.000,00 EUR,

insgesamt

auf 97.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 303/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 18. Oktober 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Perleberg Blatt 3071** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur                                                | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage            | Größe                             |                    |
|-----|-----------|-----------------------------------------------------|-----------|------------------------------------|-----------------------------------|--------------------|
| 1   | Perleberg | 22                                                  | 194/6     | Landwirtschaftsfläche Mühlenhölzer | 324 m <sup>2</sup>                |                    |
| 2/  | 1/13      | Miteigentumsanteil an dem Grundstück zu 1 Perleberg | 22        | 194/1                              | Verkehrsfläche (Weg) Mühlenhölzer | 289 m <sup>2</sup> |

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um einen Kleingarten (bebaut mit baufälliger Holzlaube und Carport) in 19348 Perleberg, in der Nähe der Stepenitz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 348/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19. Oktober 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neu-

ruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Schönhagen (P) Blatt 191** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung     | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                                 | Größe                |
|-----|---------------|------|-----------|---------------------------------------------------------|----------------------|
| 1   | Schönhagen/Pr | 2    | 120       | Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gartenland, Grünland | 3.570 m <sup>2</sup> |

gemäß Gutachten: Wohngrundstück/Resthof bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. um 1900, zwei Stallgebäuden einer Scheune, einem Zwischenbau mit Anbau und einem Carport in 16928 Schönhagen Dorfstraße Schönhagen Nr. 38;

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 312/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 19. Oktober 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Velten Blatt 6515, 6516 und 6517** eingetragenen Wohnungseigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

#### Blatt 6515

| Nr. | Gemarkung                                         | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                                          | Größe              |
|-----|---------------------------------------------------|------|-----------|------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1   | 91,12/1.000 (Einundneunzigkommazwölf Tausendstel) |      |           | Miteigentumsanteil an dem Grundstück Velten Flur 5 Flurstück 222 | 531 m <sup>2</sup> |

Gustav-Gersinski-Str. 67 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss links, nebst Abstellraum im Erdgeschoss Nr. 6 des Aufteilungsplanes.  
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Velten Blätter 6510 bis 6522); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.  
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 15.12.1998/07.09.1999 (Notar Dr. von Wallenberg in Bielefeld, UR-Nr. 1562/98 und 1078/99) Bezug genommen. Aus Blatt 5894 hier eingetragen am 15.02.2000.

#### Blatt 6516

| Nr. | Gemarkung                                           | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                                          | Größe              |
|-----|-----------------------------------------------------|------|-----------|------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1   | 38,07/1.000 (Achtunddreißigkommasieben Tausendstel) |      |           | Miteigentumsanteil an dem Grundstück Velten Flur 5 Flurstück 222 | 531 m <sup>2</sup> |

Gustav-Gersinski-Str. 67 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss rechts, nebst Abstellraum im Erdgeschoss Nr. 7 des Aufteilungsplanes.

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|-------------------------|-------|
|-----|-----------|------|-----------|-------------------------|-------|

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Velten Blätter 6510 bis 6522); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 15.12.1998/07.09.1999 (Notar Dr. von Wallenberg in Bielefeld, UR-Nr. 1562/98 und 1078/99) Bezug genommen. Aus Blatt 5894 hier eingetragen am 15.02.2000.

#### Blatt 6517

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|-------------------------|-------|
|-----|-----------|------|-----------|-------------------------|-------|

1 96,71/1.000 (Sechsunneunzigkommaeinundsiebzig Tausendstel)

Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Velten

Flur 5

Flurstück 222

Gustav-Gersinski-Str. 67

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss Mitte, nebst Abstellraum im Erdgeschoss Nr. 8 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Velten Blätter 6510 bis 6522); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 15.12.1998/07.09.1999 (Notar Dr. von Wallenberg in Bielefeld, UR-Nr. 1562/98 und 1078/99) Bezug genommen. Aus Blatt 5894 hier eingetragen am 15.02.2000.

laut Gutachter: 3 Eigentumswohnungen in einem 4-geschossigen Mehrfamilienhaus (13 WE), Bj. ca. 1920, Sanierung 1998/99) in 16727 Velten, Viktoriastr. 67; WE 6 gelegen im 2. OG links ca. 81,35 m<sup>2</sup>, WE 7 gelegen im 2. OG rechts ca. 35,20 m<sup>2</sup> und WE 8 gelegen im 2. OG Mitte ca. 85,18 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweilige Grundbuch am 11.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 137.900,00 EUR.

Für das Wohnungseigentum Nr. 6, eingetragen im Grundbuch von Velten Blatt 6515 auf 56.600,00 EUR.

Für das Wohnungseigentum Nr. 7, eingetragen im Grundbuch von Velten Blatt 6516 auf 24.200,00 EUR.

Für das Wohnungseigentum Nr. 8, eingetragen im Grundbuch von Velten Blatt 6517 auf 57.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 366/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19. Oktober 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das jeweils in den Grundbüchern von **Hohen Neuendorf Blatt 7386** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung                                             | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                                                         | Größe                   |
|-----|-------------------------------------------------------|------|-----------|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 1   | 1.158,46 (eintausendeinhundertachtundfünfzig 46/100)/ |      |           | 10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken: | 7.458 m <sup>2</sup>    |
|     | Hohen Neuendorf                                       | 6    | 313       | Verkehrsfläche, Straße                                                          | (37 m <sup>2</sup> )    |
|     | Hohen Neuendorf                                       | 6    | 326       | Gebäude- und Freifläche Wohnen                                                  | (3.287 m <sup>2</sup> ) |
|     | Hohen Neuendorf                                       | 6    | 329       | Landwirtschaftsfläche, Gartenland                                               | (564 m <sup>2</sup> )   |
|     | Hohen Neuendorf                                       | 6    | 330       |                                                                                 | (574 m <sup>2</sup> )   |
|     | Bergfelde                                             | 5    | 78        | Berliner Straße 4 Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie                | (1.697 m <sup>2</sup> ) |
|     | Bergfelde                                             | 5    | 79        | Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie Gewerbestraße 37                 | (1.299 m <sup>2</sup> ) |

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus D mit Ziffer 1 bezeichneten Gewerberäumen. Nr. 1 des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus D -

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7351 bis 7409); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den andern Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter  
Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;

(gemäß Gutachten: Gewerbeinheit in einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus (Haus D); Bj. 1997/1998; Berliner Straße 4/4 a, Ecke Parkstraße, (s. g. Parktower) in 16540 Hohen Neuendorf )

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 441.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 52/08

### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 20. Oktober 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Walsleben Blatt 50** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                | Größe                |
|-----|-----------|------|-----------|----------------------------------------|----------------------|
| 1   | Walsleben | 2    | 469       | Gebäude- und Freifläche, Mühlenweg 212 | 1.768 m <sup>2</sup> |

laut Gutachten gelegen Mühlenweg 35 in 16818 Walsleben, bebaut mit einem EFH (Bj. ca. 1978, Wfl. ca. 95 m<sup>2</sup>) und Nebengebäude (massiv, Garagen) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 85.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 383/10

### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 20. Oktober 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Templin Blatt 4058** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                  | Größe                 |
|-----|-----------|------|-----------|------------------------------------------|-----------------------|
| 5   | Templin   | 45   | 5/3       | Gebäude- und Freifläche Zehdenicker Str. | 202 m <sup>2</sup>    |
| 6   | Templin   | 45   | 5/4       | Gebäude- und Freifläche Zehdenicker Str. | 5.604 m <sup>2</sup>  |
| 7   | Templin   | 45   | 6/1       | Gebäude- und Freifläche Zehdenicker Str. | 729 m <sup>2</sup>    |
| 8   | Templin   | 45   | 6/2       | Gebäude- und Freifläche Zehdenicker Str. | 12.006 m <sup>2</sup> |

versteigert werden.

Lt. Gutachter handelt es sich um die mit einer ehemaligen Kartoffellagerhalle und Nebengebäuden bebauten Grundstücke in 17268 Templin, Gottlieb-Daimler-Straße.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 326.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 131/10

### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 20. Oktober 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 895** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung       | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                        | Größe                |
|-----|-----------------|------|-----------|------------------------------------------------|----------------------|
| 7   | Hohen Neuendorf | 10   | 176       | Bästleinstr. 8                                 | 456 m <sup>2</sup>   |
| 8   | Hohen Neuendorf | 10   | 177       | Gebäude- und Freifläche Wohnen, Bästleinstr. 9 | 1.020 m <sup>2</sup> |

laut Gutachter: Grundstücke in 16540 Hohen Neuendorf, Bästleinstraße 8 und 9, bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1978), für Pensionszwecke aufgestockt 1998, mit Wintergarten und mehreren Nebengebäuden (Nutzung: Lager, Büro, Logis);

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 173.000,00 EUR.

Einzelwerte:

lfd. Nr. 7 des Bestandsverzeichnisses: 33.000,00 EUR

lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses: 140.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 66/09

### Zwangsvorsteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Dienstag, 25. Oktober 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Gadow Blatt 686** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage             | Größe              |
|-----|-----------|------|-----------|-------------------------------------|--------------------|
| 1   | Gadow     | 1    | 39/1      | Gebäude- und Freifläche<br>Im Dorfe | 813 m <sup>2</sup> |
| 2   | Gadow     | 1    | 38/1      | Gebäude- und Freifläche<br>Im Dorfe | 253 m <sup>2</sup> |

laut Gutachter: Wohngrundstück Dorfstraße 20 in 16909 Wittstock/Dosse OT Gadow, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (ehemaliger Kindergarten, Baujahr ca. 1948/49), einem Schuppen, einer Garage, einem Hundezwinger und einer Außentoilette versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 32.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 369/10

### Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 26. Oktober 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Breese Blatt 6447** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                              | Größe              |
|-----|-----------|------|-----------|------------------------------------------------------|--------------------|
| 2   |           | 1    | 442/12    | Gebäude- und Gebäude-<br>nebenflächen, Sophienstraße | 695 m <sup>2</sup> |

gemäß Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1980) und einem Nebengebäude in 19322 Breese, Sandstr. 1 (ehemals Sophienstraße 23)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 64.000,00 EUR.

Im Termin am 11.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 352/09

### Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 26. Oktober 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Schwante Blatt 913 und 915** eingetragenen Wohnungseigentume

### Schwante Blatt 913

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|-------------------------|-------|
|-----|-----------|------|-----------|-------------------------|-------|

1 575/5.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Schwante 6 40 5.000 m<sup>2</sup>  
verbunden mit dem Sondereigentum an allen mit Ziffer 1 bezeichneten Räumen der Doppelhaushälfte (1) des Aufteilungsplanes für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 913 bis 919); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;  
Sondernutzungsrechte sind hinsichtlich der Flächennutzung vereinbart.

Das Wohnungseigentum ist frei veräußerlich und vererblich.

Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 7. Februar 1995 (UR-Nr. 64/1995 des Notars Jürgen, Berlin) und die Ergänzung vom 8. Mai 1995 (UR-Nr. 229/1995 des Notars Jürgen, Berlin), Bezug genommen; übertragen aus Blatt 838 am 13.07.1995.

### Schwante Blatt 915

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|-------------------------|-------|
|-----|-----------|------|-----------|-------------------------|-------|

1 575/5.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Schwante 6 40 5.000 m<sup>2</sup>  
verbunden mit dem Sondereigentum an allen mit Ziffer 3 bezeichneten Räumen der Doppelhaushälfte (3) des Aufteilungsplanes für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 913 bis 919); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;  
Sondernutzungsrechte sind hinsichtlich der Flächennutzung vereinbart.

Das Wohnungseigentum ist frei veräußerlich und vererblich.

Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 7. Februar 1995 (UR-Nr. 64/1995 des Notars Jürgen, Berlin) und die Ergänzung vom 8. Mai 1995 (UR-Nr. 229/1995 des Notars Jürgen, Berlin), Bezug genommen; übertragen aus Blatt 838 am 13.07.1995.

laut Gutachter: Eine Doppelhaushälfte in 16727 Oberkrämer, OT Schwante, Mühlenweg 49 (Bj. 1996, Wohnfl. ca. 186 m<sup>2</sup>) und eine Doppelhaushälfte in 16727 Oberkrämer, OT Schwante Am Wiesengrund 2 (Bj. 1996, Wohnfl. ca. 170 m<sup>2</sup>)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 08.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 913: 189.000,00 EUR

Blatt 915: 170.000,00 EUR.

Im Termin am 08.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil die abgegebenen Meistgebote einschließlich des Wertes der bestehen bleibenden Rechte 7/10 der Verkehrswerte nicht erreicht haben.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 50/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 26. Oktober 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, die im Grundbuch von **Perleberg Blatt 4233** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                                       | Größe              |
|-----|-----------|------|-----------|---------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1   | Perleberg | 39   | 18        | Gebäude- und Gebäude-nebenfläche,<br>Heilige-Geist-Straße 5 c | 80 m <sup>2</sup>  |
| 2   | Perleberg | 39   | 19        | Gebäude- und Gebäude-nebenfläche,<br>Heilige-Geist-Straße 5 b | 117 m <sup>2</sup> |
| 3   | Perleberg | 39   | 20        | Gebäude- und Gebäude-nebenfläche,<br>Heilige-Geist-Straße 5 a | 96 m <sup>2</sup>  |
| 4   | Perleberg | 39   | 21        | Gebäude- und Gebäude-nebenfläche,<br>Heilige-Geist-Straße 5   | 368 m <sup>2</sup> |

(Gemäß Gutachter: bebaut mit einem sanierungsbedürftigen Vorderhaus [3-geschossiges Mehrfamilienhaus, derzeit nicht bewohnbar] und drei abbruchreifen Hintergebäuden in 19348 Perleberg, Heilige-Geist-Str. 5 - 5 c)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 44.678,00 EUR.

Daneben wurde der Verkehrswert wie folgt festgesetzt:

- a) für das Grundstück Perleberg Flur 39 Flurstück 18 auf  
5.440,00 EUR
- b) für das Grundstück Perleberg Flur 39 Flurstück 19 auf  
7.956,00 EUR
- c) für das Grundstück Perleberg Flur 39 Flurstück 20 auf  
6.258,00 EUR
- d) für das Grundstück Perleberg Flur 39 Flurstück 21 auf  
25.024,00 EUR.

Im Termin am 11.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 271/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 26. Oktober 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 1443** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                        | Größe              |
|-----|-----------|------|-----------|------------------------------------------------|--------------------|
| 2   | Pritzwalk | 15   | 106/3     | Havelberger Str. 16<br>Gebäude- und Freifläche | 443 m <sup>2</sup> |

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem 2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus [Bj. ca. 1905, Modernisierung 1998/1999] und einem maroden Speichergebäude in 16928 Pritzwalk, Havelberger Str. 16)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR.

Im Termin am 08.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 101/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 26. Oktober 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 4101** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung  | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe              |
|-----|------------|------|-----------|-------------------------|--------------------|
| 1   | Leegebruch | 5    | 519       | Wiesenweg 36            | 654 m <sup>2</sup> |

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16767 Leegebruch, Wiesenweg 36, bebaut mit einer Doppelhaushälfte (Bj. ca. 1937, Wfl. ca. 87 m<sup>2</sup>), Garage und Schuppen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 53.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 460/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 27. Oktober 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 920** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                         | Größe              |
|-----|-----------|------|-----------|-------------------------------------------------|--------------------|
| 2   | Neuruppin | 20   | 687       | Gebäude- und Freifläche, Erich-Mühsam-Straße 7, | 278 m <sup>2</sup> |
| 7   | Neuruppin | 20   | 688/15    | Gebäude- und Freifläche, Erich-Mühsam-Straße 7, | 107 m <sup>2</sup> |
| 8   | Neuruppin | 20   | 688/17    | Gebäude- und Freifläche, Erich-Mühsam-Straße 7, | 777 m <sup>2</sup> |
| 8   | Neuruppin | 20   | 688/18    | Gebäude- und Freifläche, Erich-Mühsam-Straße 7, | 454 m <sup>2</sup> |
| 9   | Neuruppin | 20   | 688/16    | Gebäude- und Freifläche, Erich-Mühsam-Straße 6, | 343 m <sup>2</sup> |

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um die Grundstücke Erich-Mühsam-Str. 6 und 7 in 16816 Neuruppin, welche mit einem Wohnhaus (Flst. 688/16), einem Wohnhaus mit Anbauten (Flst. 688/18, 688/16), einem Nebengebäude (Flst. 688/17), einem Schuppen (Flst. 687) und einem ehemals gewerblich genutzten Gebäude (Flst. 688/15, 688/18) bebaut sind. Sämtliche Gebäude sind ungenutzt und ohne erheblichen Modernisierungsaufwand nicht nutzbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.08.2010 und am 10.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 113.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 221/10

### Amtsgericht Potsdam

#### **Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 26. September 2011, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 8459** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 20, Flurstück 227, Gebäude- und Freifläche, Hirschweg 2 A, groß: 796 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 172.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. November 2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem selbstgenutzten nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 2003, Wfl. ca. 123 m<sup>2</sup>) mit ausgebautem Dachgeschoss in holzständerbauweise vom Typ „Meister 119“ der Fertighausfirma Apollo-Haus bebaut. Der erdverlegte Flüssiggastank ist geleast und wird nicht mitversteigert.

Im Termin am 2. Mai 2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 395/09

#### **Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 28. September 2011, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Glindow Blatt 653** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Glindow, Flur 9, Flurstück 141, Hof- und Gebäudefläche, Chausseestraße 109, groß: 439 m<sup>2</sup>,  
lfd. Nr. 2, Gemarkung Glindow, Flur 9, Flurstück 143, Hof- und Gebäudefläche, Chausseestraße 109, groß: 439 m<sup>2</sup>  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 309.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen

auf das Grundstück lfd. Nr. 1 (Flurstück 141): 149.000,00 EUR,  
auf das Grundstück lfd. Nr. 2 (Flurstück 143): 149.000,00 EUR  
und auf das Zubehör (Wert der technischen

Anlagen und Inventar): 11.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11.02.2010 eingetragen worden.

Das Objekt mit der postalischen Bezeichnung: Glindower Chausseestr. 92, ist mit einer Gaststätte und Pension (Zum grünen Baum), einer ehemaligen Kegelbahn und einem Stallgebäude bebaut. Bj. ca. 1900, Wfl. ca. 115 m<sup>2</sup>, Nfl. ca. 435 m<sup>2</sup>. Die Grundstücke bilden auf Grund der Bebauung eine wirtschaftliche Einheit.

Im Termin am 10. Januar 2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 38/10

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 13. Oktober 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, der im Erbbaugrundbuch von **Falkensee Blatt 20189** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Falkensee Blatt 20188  
Bestandsverzeichnis Nr. 1 gebuchten Grundstück:  
Flur 22, Flurstück 96, Gebäude- und Freifläche,  
Kantstr. 58, 1.506 m<sup>2</sup>,  
dort eingetragen in Abt. II Nr. 1 für die Zeit bis zum  
Ablauf des 31.03.2105.

versteigert werden.

Das Erbbaurecht (versteigert wird nur 1/2 Anteil daran) ist mit einem Einfamilienhaus bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 136 m<sup>2</sup>.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 14.07.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 62.500,00 EUR.

Eine Innenbesichtigung erfolgte nicht. Zur Versteigerung ist die

Zustimmung der Erbbaurechtsausgeberin (Stadt Falkensee) erforderlich.

AZ: 2 K 173/10

**Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. Oktober 2011, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Ragösen Blatt 26** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ragösen, Flur 6, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche, Briesener Str. 8, groß: 300 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ragösen, Flur 6, Flurstück 413, Gebäude- und Freifläche, Briesener Str. 8, groß: 78 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 46.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf

Flurstück 208: 37.000,00 EUR und auf

Flurstück 413: 9.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. August 2010 eingetragen worden.

Die Grundstücke sind mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1950, Wfl. ca. 139 m<sup>2</sup>) und einem Nebengebäude (Bj. ca. 1970, Nfl. ca. 76 m<sup>2</sup>) bebaut.

Im Termin am 18. April 2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 215/10

**Zwangsversteigerung - ohne Grenzen**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 18. Oktober 2011, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 2165** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 29, Flurstücke 194, Weg, Am Alten Fischerweg, groß: 307 m<sup>2</sup>,

195/1, Ackerland, Am Alten Fischerweg, groß: 11.147 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Die beiden Flurstücke liegen am Am Alten Fischerweg in 14612 Falkensee und sind unbebaut und nicht erschlossen. Nach dem Flächennutzungsplan ist Flurstück 194 als Baulandfläche Typ III a und Flurstück 195/1 als Sonderbaufläche für Sport, Freizeit und Erholung (SP) ausgewiesen.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 16.06.2009 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 131.000,00 EUR festgesetzt.

Im Termin am 28.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil

das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.05.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

AZ: 2 K 209/07

**Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 18. Oktober 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Seeburg Blatt 385** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seeburg, Flur 1, Flurstück 19/1, Gebäude- und Freifläche, Alte Dorfstraße 14 a, groß: 1.207 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Auf dem Grundstück befinden sich Wohn- und Gewerbegebäude (Motorrad-Vertrieb und Werkstatt, Wohnung) mit Anbau und eine Garage. Das Gebäude ist massiv gebaut, unterkellert, hat zwei Geschosse, Baujahr um 1900. Die Garage ist in Holzbauweise errichtet. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 320.000,00 EUR.

Im Termin am 31.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 41/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 18. Oktober 2011, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 21702** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 105, Flurstück 14/28, Gebäude- und Freifläche, Münstersche Straße 11, groß: 13.947 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Produktionsgebäude mit Lager und Sozial-/Bürotrakt, Baujahr ca. 2000, mit einer Nutzfläche im Erdgeschoss von ca. 3.582 m<sup>2</sup> und im Obergeschoss von ca. 209 m<sup>2</sup>. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 1.500.000,00 EUR.

AZ: 2 K 366/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 18. Oktober 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310,

das im Grundbuch von **Marquardt Blatt 411** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 93, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Amselweg, groß: 8.007 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das unbebaute Grundstück liegt nordwestlich des Ortsteils Marquardt, hier im südlichen Bereich der „Siedlung“.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 16.06.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 225.000,00 EUR.

AZ: 2 K 207/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 19. Oktober 2011, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 5404** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 485, Gebäude- und Freifläche, Schillerstr. 17 H, groß: 361 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 146.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. Januar 2011 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte nebst Garage (Bj. ca. 2003, Wfl. ca. 102 m<sup>2</sup>) bebaut.

AZ: 2 K 5/11

### Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 20. Oktober 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, die nachfolgenden Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

#### I. Grundbuch von Borkheide Blatt 2031

lfd. Nr. 1, Gemarkung Borkheide, Flur 3, Flurstück 330, Waldfläche, Nadelwald, Erikaweg 38, groß: 1.140 m<sup>2</sup>

#### II. Grundbuch von Borkheide Blatt 2032

lfd. Nr. 1, Gemarkung Borkheide, Flur 3, Flurstück 331, Waldfläche, Nadelwald, Erikaweg 36, groß: 1.132 m<sup>2</sup>

#### III. Grundbuch von Borkheide Blatt 2115

lfd. Nr. 1, Gemarkung Borkheide, Flur 3, Flurstück 335, Gebäude- und Freifläche, Am Uhlenhorst 35, groß: 1.696 m<sup>2</sup>

#### IV. Grundbuch von Borkheide Blatt 2169

lfd. Nr. 1, Gemarkung Borkheide, Flur 3, Flurstück 332/2, Gebäude- und Freifläche, Erikaweg 32, groß: 1.680 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf insgesamt 87.300,00 EUR.

Es entfallen auf:

Flurstück 330 = 14.000,00 EUR;

Flurstück 331 = 14.000,00 EUR;

Flurstück 335 = 29.800,00 EUR;

Flurstück 332/2 = 29.500,00 EUR.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 09.12.2008 eingetragen worden.

Die Grundstücke sind unbebaut. Die Flurstücke 330 und 331 befinden sich im Außenbereich, die Flurstücke 332/2 und 335 im allgemeinen Wohngebiet im Innenbereich.

AZ: 2 K 461/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 20. Oktober 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Stahnsdorf Blatt 3129** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stahnsdorf, Flur 4, Flurstück 650/18, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Annastraße 33, groß: 258 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer voll unterkellerten 2-geschossigen (mit Dachgeschossausbau) Doppelhaushälfte bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 136 m<sup>2</sup>. Das Objekt ist eigen genutzt.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 29.02.2008 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 185.000,00 EUR.

AZ: 2 K 73/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 25. Oktober 2011, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Wohnungsbuch von **Brandenburg Blatt 21530** eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus dem

1.697,5/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 78, Flurstück 15/2, Gebäude- und Freifläche, Krakauer Landstraße 4, groß: 2.187 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 laut Aufteilungsplan. Sondernutzungen sind vereinbart, versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 7 liegt im 2. Obergeschoss links in dem 9-Familienhaus Krakauer Landstraße 4 in 14776 Brandenburg. Das Haus ist laut Hausverwaltung ca. 1910 erbaut und verschiedentlich saniert und renoviert. Die vermietete Wohnung verfügt über drei Zimmer, Flur, Innenflur, Küche, Bad/WC und Abstellraum mit zus. etwa 95 m<sup>2</sup> und einen Kellerraum. Gebäude und Wohnung weisen Mängel auf. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 68.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.08.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 224/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 25. Oktober 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Ferch Blatt 1465** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 147/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ferch, Flur 5, Flurstück 49, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Neue Scheune 7, 350 m<sup>2</sup>, Flurstück 50, Gebäude- und Freifläche, Neue Scheune 5, 808 m<sup>2</sup>, Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, Neue Scheune 5, 153 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Kellerraum im Aufteilungsplan mit Nr. 6. bzw. 6.5 bezeichnet  
Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 6.

versteigert werden.

Die Wohnung liegt in einem Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr etwa 1910, Sanierung ab etwa 1992) im Dachgeschoss und besteht aus 3 Zimmern, Amerikanischer Küche, Kammer, Bad/WC und Flur. Die Wohnfläche beträgt etwa 120 m<sup>2</sup>. Die Wohnung ist vermietet.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 06.10.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 75.000,00 EUR.

AZ: 2 K 217/10

### Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 27. Oktober 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Brück Blatt 2713** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 611, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstr., groß: 525 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus im Rohbauzustand. Die Wohn- und Nutzfläche beträgt ca. 91,06 m<sup>2</sup>. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 50.000,00 EUR.

Im Termin am 8. Oktober 2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 416/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 27. Oktober 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Falkensee Blatt 17106** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis :

lfd. Nr. 1, bestehend aus 187/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:  
Gemarkung Falkensee, Flur 38, Flurstück 320/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Döberitzer Str., groß: 1.509 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 1 des Aufteilungsplanes,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.11.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 114.000,00 EUR.

Die zur Zeit vermietete Wohnung liegt im Haus Döberitzer Straße 27, Erdgeschoss vorn und besteht aus 3 Zimmer, Küche, Flur und Bad von etwa 93 m<sup>2</sup>.

AZ: 2 K 573-1/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 27. Oktober 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Falkensee Blatt 17107**, eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis :

lfd. Nr. 1, 162/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:  
Gemarkung Falkensee, Flur 38, Flurstück 320/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Döberitzer Str., groß: 1.509 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 2 des Aufteilungsplanes,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.11.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 89.000,00 EUR.

Die zurzeit vermietete Wohnung liegt im Haus Döberitzer Straße 27, Erdgeschoss Mitte und besteht aus 3 Zimmer, Küche, Flur und Bad von etwa 86 m<sup>2</sup>.

AZ: 2 K 573-2/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 27. Oktober 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Falkensee Blatt 17108** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 155/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:  
Gemarkung Falkensee, Flur 38, Flurstück 320/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Döberitzer Str., groß: 1.509 m<sup>2</sup>,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 3 des Aufteilungsplanes,  
versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.11.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 88.000,00 EUR.

Die zurzeit vermietete Wohnung liegt im Haus Döberitzer Straße 27, Erdgeschoss hinten und besteht aus 2 Zimmer, Küche, Flur, Bad und Terrasse von etwa 78 m<sup>2</sup>.  
AZ: 2 K 573-3/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Donnerstag, 27. Oktober 2011, 13:30 Uhr**  
im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Falkensee Blatt 17109** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, bestehend aus 184/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:  
Gemarkung Falkensee, Flur 38, Flurstück 320/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Döberitzer Str., groß: 1.509 m<sup>2</sup>,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 4 des Aufteilungsplanes,  
versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.11.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 128.000,00 EUR.

Die zurzeit vermietete Wohnung liegt im Haus Döberitzer Straße 27, Dachgeschoss vorn und besteht aus 4 Zimmer, Küche, Flur, Bad und Kammer von etwa 97 m<sup>2</sup>.  
AZ: 2 K 573-4/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Donnerstag, 27. Oktober 2011, 13:30 Uhr**  
im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Falkensee Blatt 17110** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, bestehend aus 154/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:  
Gemarkung Falkensee, Flur 38, Flurstück 320/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Döberitzer Str., groß: 1.509 m<sup>2</sup>,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 5 des Aufteilungsplanes,  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.11.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 98.000,00 EUR.

Die zurzeit vermietete Wohnung liegt im Haus Döberitzer Straße 27, Dachgeschoss Mitte und besteht aus 3 Zimmer, Küche, Flur und Bad von etwa 81 m<sup>2</sup>.  
AZ: 2 K 573-5/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Donnerstag, 27. Oktober 2011, 13:30 Uhr**  
im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Falkensee Blatt 17111** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, bestehend aus 158/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:  
Gemarkung Falkensee, Flur 38, Flurstück 320/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Döberitzer Str., groß: 1.509 m<sup>2</sup>,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 6 des Aufteilungsplanes,  
versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.11.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 90.000,00 EUR.

Die zurzeit vermietete Wohnung liegt im Haus Döberitzer Straße 27, Dachgeschoss hinten und besteht aus 3 Zimmer, Küche, Flur, Bad und Balkon von etwa 81 m<sup>2</sup>.  
AZ: 2 K 573-6/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Dienstag, 1. November 2011, 9:00 Uhr**  
im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Beelitz Blatt 5270** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Beelitz, Flur 9, Flurstück 198, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße, groß: 562 m<sup>2</sup>  
versteigert werden.  
Das Grundstück Jahnstraße 27 in 14547 Beelitz ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr laut Bauunterlagen 2005, guter Unterhaltungszustand; etwa 109 m<sup>2</sup> Wohnfläche; eigen genutzt) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 175.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.10.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.  
AZ: 2 K 324/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 1. November 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Falkensee Blatt 13566** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 134,147/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Falkensee, Flur 38, Flurstück 590, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Wiesenstraße 4, Größe: 884 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im II. Obergeschoss rechts mit Abstellraum, Nr. 7 im Aufteilungsplan Es sind hinsichtlich außerhalb des Gebäudes auf dem Grundstück eingerichteter Kfz-Abstellplätze Sondernutzungsregelungen getroffen versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich im 2. Obergeschoss und besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad und Toilette und Balkon. Die Wohnfläche beträgt etwa 76 m<sup>2</sup>.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 10.02.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 92.000,00 EUR. Die Wohnung ist vermietet.

AZ: 2 K 23/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 8. November 2011, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die in den Grundbüchern von **Rathenow Blatt 8739, 8740 und 8834** eingetragenen Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, bestehend aus nachstehenden Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Rathenow, Flur 26, Flurstück 523, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 62, Größe: 289 m<sup>2</sup>, verbunden mit nachstehendem Sondereigentum

| Aktenzeichen  | Rathenow Blatt | lfd. Nr. | Miteigentumsanteil | Sondereigentum/ Sondernutzung laut Aufteilungsplan                                                                | Werte in EUR |
|---------------|----------------|----------|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 2 K 329 -1/10 | 8739           | 2        | 138/1.000          | Teileigentum für das Gewerbe, EG links, mit Kellerraum, jeweils Nr. GE 1                                          | 19.000       |
| 2 K 329 -2/10 | 8740           | 2        | 135/1.000          | Teileigentum für das Gewerbe, EG rechts, mit Kellerraum, jeweils Nr. GE 2                                         | 18.000       |
| 2 K 329 -3/10 | 8834           | 1        | 187/1.000          | Wohnung im DG mit Spitzboden, Nr. WE 3, Sondernutzungsrechte an Kfz-Stellplatz und Dachterrasse, jeweils Nr. WE 3 | 7.500        |

und das in dem Grundbuch von **Rathenow Blatt 6509** eingetragene Grundstück Gemarkung Rathenow, Flur 26,

| Aktenzeichen  | Rathenow Blatt | lfd. Nr. | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                                                               | Größe in m <sup>2</sup> | Wert in EUR |
|---------------|----------------|----------|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------|
| 2 K 329 -4/10 | 6509           | 4        | 524       | Gebäude- und Freifläche, Goethestraße mit dem Stahl- und Sanitärcontainer als Zubehör | 321                     | 14.000      |

versteigert werden.

Die beiden Gewerbeeinheiten GE 1 und GE 2 und die Wohnung WE 3 liegen in dem Wohn- und Geschäftshaus Goethestr. 62 in 14712 Rathenow. Das Gebäude wurde um 1900 erbaut und 2006/2007 modernisiert, instandgesetzt und in Wohnungs- bzw. Teileigentum aufgeteilt. Im Haus befinden sich zwei Gewerbeeinheiten und drei Wohnungen.

Das Flurstück 524 liegt an der Ecke Goethestraße/Kleine Hagenstraße.

| Einheit       | weitere Beschreibung des Gutachters                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| GE 1          | Ladengeschäft mit Büroraum, WC und Kellerraum G 1; etwa 39 m <sup>2</sup> Nutzfläche. Konnte nur von außen besichtigt werden.                                                                                                                                                                                  |
| GE 2          | Ladengeschäft mit Küchenraum, WC und Kellerraum G 2; etwa 38 m <sup>2</sup> Nutzfläche.                                                                                                                                                                                                                        |
| WE 3          | Zum Innenausbau vorbereiteter Dachboden. Geplant waren zwei Zimmer, Küche und Bad/WC mit zus. etwa 56 m <sup>2</sup> Nutzfläche. Mit Sondernutzungsrechten an dem Kfz-Stellplatz WE 3 und der Dachterrasse WE 3.                                                                                               |
| Flurstück 524 | Nach dem Flächennutzungsplan liegt das Grundstück in einem allgemeinen Wohngebiet. Es ist unbebaut und dient u. a. als Zufahrt zum Flurstück 523 und Zugang zum hinteren Eingang des Hauses Goethestr. 62. Der als Bierausschank genutzte Stahlcontainer und die WC-Anlagen werden als Zubehör mitversteigert. |

Die Beschreibungen entstammen den Gutachten (GE 1 konnte nur von außen besichtigt werden) und erfolgen ohne Gewähr. Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Die Versteigerungsvermerke sind am 28.10.2010, 03.11.2010, 04.11.2010 und 27.10.2010 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.

AZ: 2 K 329-1 bis -4/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. November 2011, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 21539** eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, 1.179,9/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 78, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Krakauer Landstraße 6, groß: 300 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 laut Aufteilungsplan. Sondernutzungsrechte sind vereinbart, versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 7 liegt im 3. Obergeschoss des 7-Familienhauses Krakauer Landstr. 6 in 14776 Brandenburg. Das Haus ist ca. 1910 errichtet und vor der Bildung von Wohnungseigentum saniert und renoviert. Die vermietete Wohnung verfügt über zwei Zimmer (eins davon gefangen), Flur, Bad/WC und Küche mit zus. etwa 52 m<sup>2</sup>. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten (die Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 34.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.01.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 9/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 16. November 2011, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 12571** eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 329,697/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Potsdam, Flur 25, Flurstück 63, Gebäude- und Freifläche, Weinbergstraße 6, Größe: 1.090 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 und dem Sondernutzungsrecht an dem Keller Nr. 6 des Aufteilungsplans, versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 6 liegt im Dachgeschoss links des Vorderhauses der Wohnanlage Weinbergstraße 6 in 14469 Potsdam. Sie besteht aus 21 Einheiten. Nach der Schätzung des Gutachters ist das Gebäude 1850 - 1900 errichtet und 2000 modernisiert. Die Wohnung verfügt über einen Wohn-/Kochbereich, Bad, Flur, Balkon, zwei Abstellräume mit zus. etwa 42 m<sup>2</sup> und einen Kellerraum. Die Einbauküche wird mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 71.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.03.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 72/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 16. November 2011, 10:30 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Pernitz Blatt 434** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pernitz, Flur 3, Flurstück 191, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Brandenburger Straße, Größe: 324 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück Brandenburger Straße 22 in 14778 Golzow ist mit einem Büro- und Verwaltungsgebäude (Baujahr ca. 1985, erhebliche Instandhaltungsdefizite; etwa 402 m<sup>2</sup> Nutzfläche; leerstehend) bebaut. Der im Norden angebrachte Windfang überbaut das Nachbarflurstück 263. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten (eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 32.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.04.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 122/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 17. November 2011, 12:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die in den Grundbüchern von **Nauen Blatt 5438 bis 5445** eingetragenen Teileigentumsrechte, jeweils lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehenden Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Nauen, Flur 18, Flurstück 208/14, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hainbuchenweg 6, Größe: 913 m<sup>2</sup>, verbunden mit nachstehendem Sondereigentum gemäß der Nummer im Aufteilungsplan. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

| Nauen Blatt | 10.000-Miteigentumsanteile | Sondereigentum | Verkehrswerte in EUR |
|-------------|----------------------------|----------------|----------------------|
| 5438        | 1.361                      | Einheit Nr. 1  | 82.000               |
| 5439        | 1.350                      | Einheit Nr. 2  | 85.000               |
| 5440        | 1.266                      | Einheit Nr. 3  | 92.000               |
| 5441        | 1.256                      | Einheit Nr. 4  | 79.000               |
| 5442        | 1.266                      | Einheit Nr. 5  | 81.000               |
| 5443        | 1.256                      | Einheit Nr. 6  | 87.000               |
| 5444        | 1.128                      | Einheit Nr. 7  | 74.000               |
| 5445        | 1.117                      | Einheit Nr. 8  | 73.000               |
|             | 10.000                     |                | 653.000              |

versteigert werden.

Die Wohnungseigentumsanlage Hainbuchenweg 6 in 14641 Nauen im „Wohnpark Mühlenstücke“ besteht aus den acht Wohnungen mit zusammen circa 721 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Das Haus ist etwa 1996 errichtet und verfügt über Keller-, Erd- und drei Obergeschosse. Die Einbauküchen werden mitversteigert. Die Beschreibung entstammt den Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Die Versteigerungsvermerke sind am 09.02.2009 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.

AZ: 2 K 19-1/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 23. November 2011, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Lehnin Blatt 1017** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lehnin, Flur 7, Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ackerland, Gartenland, Beelitzer Straße 36, Größe: 2.570 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück Beelitzer Straße 45 in 14797 Kloster Lehnin ist mit einem Einfamilienhaus und einer Doppelgarage bebaut. Das Haus ist circa 1940 errichtet; vereinzelte Unterhaltungsarbeiten sind erfolgt. Es bestehen Baumängel/-schäden und Unterhaltungsrückstau. Das leer stehende Haus verfügt über etwa 290 m<sup>2</sup> Wohnfläche und über etwa 135 m<sup>2</sup> Nutzfläche im Kellergeschoss. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 175.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.03.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 92/11

### Amtsgericht Senftenberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 25. Oktober 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Grünwalde Blatt 875** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Grünwalde, Flur 3, Flurstück 270/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 482 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Lage: 01979 Lauchhammer OT Grünwalde, Lauchhammer Str. 5

Bebauung: Einfamilienwohnhaus (Reihenendhaus-Siedlungsstruktur), Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 46.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 27/11

### Amtsgericht Strausberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 21. September 2011, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 1360** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 524, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße, Größe: 539 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: unbebautes Grundstück, bauplanungsrechtlich Lage im Innenbereich, im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen

Lage: Bergstraße 27, 16278 Angermünde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 15.000,00 EUR.

AZ: 3 K 103/10

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. Oktober 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Rehfelde Blatt 2228** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rehfelde, Flur 2, Flurstück 425, Annemariestraße 21, Größe 1.821 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Mehrfamilienhaus (Wohnfläche ca. 237 m<sup>2</sup>), 1 Wohnung im Erdgeschoss, 2 Wohnungen im Dachgeschoss und Nebengebäude

Lage: Annemariestraße 21, 15345 Rehfelde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 178.000,00 EUR.

AZ: 3 K 429/10

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 17. Oktober 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2 die im Grundbuch von **Schwedt Blatt 5010** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwedt, Flur 8, Flurstück 242/8, Erholungsfläche, Breite Allee, Größe 3443 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwedt, Flur 8, Flurstück 243/3, Erholungsfläche, Breite Allee, Größe 142 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schwedt, Flur 8, Flurstück 244/5, Erholungsfläche, Breite Allee, Größe 166 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schwedt, Flur 8, Flurstück 244/7, Erholungsfläche, Breite Allee, Größe 58 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schwedt, Flur 8, Flurstück 247/4, Erholungsfläche, Breite Allee, Größe 96 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 6, Gemarkung Schwedt, Flur 8, Flurstück 248/4, Erholungsfläche, Breite Allee, Größe 242 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 7, Gemarkung Schwedt, Flur 28, Flurstück 3/1, Waldfläche, Breite Allee, Größe 107 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 8, Gemarkung Schwedt, Flur 28, Flurstück 3/4, Waldfläche, Breite Allee, Größe 244 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 9, Gemarkung Schwedt, Flur 28, Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Breite Allee, Größe 463 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 10, Gemarkung Schwedt, Flur 28, Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, Breite Allee, Größe 1262 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 11, Gemarkung Schwedt, Flur 28, Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Breite Allee, Größe 21879 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 12, Gemarkung Schwedt, Flur 28, Flurstück 25, Gebäude- und Freifläche, Breite Allee, Größe 30647 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 05.03.2010:

lfd. Nr. 1 (Flurstück 242/8) unbebaut, Arrondierungsfläche, Altlastenverdachtsfläche

lfd. Nr. 2 (Flurstück 243/3) unbebaut, Arrondierungsfläche, Altlastenverdachtsfläche

lfd. Nr. 3 (Flurstück 244/5) unbebaut, Arrondierungsfläche, Altlastenverdachtsfläche

lfd. Nr. 4 (Flurstück 244/7) unbebaut, Arrondierungsfläche, Altlastenverdachtsfläche

lfd. Nr. 5 (Flurstück 247/4) unbebaut, Arrondierungsfläche, Altlastenverdachtsfläche

lfd. Nr. 6 (Flurstück 248/4) unbebaut, Arrondierungsfläche, Altlastenverdachtsfläche

lfd. Nr. 7 (Flurstück 3/1) unbebaut, Arrondierungsfläche, Altlastenverdachtsfläche

lfd. Nr. 8 (Flurstück 3/4) unbebaut, Arrondierungsfläche, Altlastenverdachtsfläche

lfd. Nr. 9 (Flurstück 22) unbebaut, Arrondierungsfläche, Altlastenverdachtsfläche

lfd. Nr. 10 (Flurstück 23) unbebaut, Arrondierungsfläche, Altlastenverdachtsfläche

lfd. Nr. 11 und lfd. Nr. 12 bebaut mit acht Bauwerksruinen (Flurstück 24 und 25) (u. a. Industriekläranlage, Postenturm, Produktionshalle, Betonflächen)  
Altlastenverdachtsfläche

Aus dem Gutachten ergibt sich, dass die Größe der Grundstücke lfd. Nr. 2 bis lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses lt. Flurkarte nicht der Größe lt. Grundbucheintragung entspricht. Dem Verkehrswertgutachten wurden die im Grundbuch eingetragenen Flächengrößen zugrunde gelegt.

Lage: 16303 Schwedt, Breite Allee 53 u. a. versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

|                            |           |
|----------------------------|-----------|
| lfd. Nr. 1 Flurstück 242/8 | 1,00 EUR  |
| lfd. Nr. 2 Flurstück 243/3 | 1,00 EUR  |
| lfd. Nr. 3 Flurstück 244/5 | 1,00 EUR  |
| lfd. Nr. 4 Flurstück 244/7 | 1,00 EUR  |
| lfd. Nr. 5 Flurstück 247/4 | 1,00 EUR  |
| lfd. Nr. 6 Flurstück 248/4 | 1,00 EUR  |
| lfd. Nr. 7 Flurstück 3/1   | 1,00 EUR  |
| lfd. Nr. 8 Flurstück 3/4   | 1,00 EUR  |
| lfd. Nr. 9 Flurstück 22    | 1,00 EUR  |
| lfd. Nr. 10 Flurstück 23   | 1,00 EUR  |
| lfd. Nr. 11 Flurstück 24   | 1,00 EUR  |
| lfd. Nr. 12 Flurstück 25   | 1,00 EUR. |

AZ: 3 K 33/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 19. Oktober 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Ladeburg Blatt 1569** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ladeburg, Flur 10, Flurstück 65, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe- und Industrie Rollberg, Größe 468 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Nebengebäuden (massiven Schuppen, Holzschuppen und Schleppdach), verpachtet

Lage: (hinter) Rollberg 22, OT Ladeburg, 16321 Bernau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 19.700,00 EUR.

AZ: 3 K 318/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 19. Oktober 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 4041** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 15, Flurstück 411, Landwirtschaftsfläche, Elbestr. 48, Größe 741 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bis auf 3 abbruchreife bzw. leer stehende Nebengebäude unbebaut und ungenutzt, stark vernachlässigter Gesamteindruck, Begutachtung erfolgte von der Grundstücksgrenze aus

Lage: Elbestraße 48, 16321 Bernau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.300,00 EUR.

AZ: 3 K 328/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 19. Oktober 2011, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 4380** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Finow, Flur 4, Flurstück 102, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Größe 591 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Doppelhaushälfte mit 2 Wohnungen, Bauj. nach 1920, nach 1996 div. An-, Um- und Ausbauten, 2 Nebengebäude

Lage: Heinrich-Rau-Straße 17, 16227 Eberswalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 125.000,00 EUR.

AZ: 3 K 548/10

#### Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 24. Oktober 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 2643** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 39, Flurstück 183, Größe 476 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: gefangenes Grundstück, Mischbaufläche innerhalb des Denkmalbereiches mit Gestaltungs- und Stellplatzsatzung sowie Geltungsbereiches der Sanierungssatzung „Gründerzeitring“, verkehrs- und versorgungstechnisch unerschlossen  
Lage: Breitscheidstraße, 16321 Bernau bei Berlin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 22.000,00 EUR.

AZ: 3 K 109/11

## Insolvenzsachen

### Amtsgericht Potsdam

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Ge-Flor GmbH Gemüse und Zierpflanzen**, Horstenweg 34, 14715 Steckelsdorf, vertreten durch den Geschäftsführer Paul-Jürgen Selbig, wurde gemäß § 19 I Ziffer 3 GesO mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters wurde festgesetzt. Die Schlussrechnung, der Schlussbericht sowie der Vergütungsbeschluss können auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingesehen werden.

Amtsgericht Potsdam, 24. Juni 2011

AZ: 35 N 183/96

### Schlussstermin

Im Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **GENV Grundstücks-, Entwicklungs-, Nutzungs- und Verwaltungs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Briese wird der **Schlussstermin** mit folgender Tagesordnung

1. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen

2. Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und Genehmigung des Verteilungsvorschlages

auf den 10.08.2011, 11:50 vor dem Amtsgericht Potsdam, Justizzentrum, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam, Saal 24 bestimmt. Die Vergütung des Verwalters wurde festgesetzt. Schlussbericht, Verteilungsverzeichnis und der Vergütungsbeschluss können auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingesehen werden.

Amtsgericht Potsdam

AZ: 35 N 55/98

## Bekanntmachungen der Verwalter

### **Amtsgericht Potsdam: 35 N 869/98**

Als Gesamtvollstreckungsverwalter über das Vermögen der Firma Havelland-Hof GmbH, Blumenstraße 20, 14641 Brädi-kow, zeige ich erneut an, dass in dem Gesamtvollstreckungsverfahren die Masseunzulänglichkeit vorliegt. Die Berichtigung der Masseverbindlichkeiten kann nicht mehr erfolgen.

Torben Ottmar Herbold als Gesamtvollstreckungsverwalter, Haeckelstraße 10, 39104 Magdeburg

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern

Bekanntmachung der IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics/  
Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik  
Im Technologiepark 25  
15236 Frankfurt (Oder)

|                      |                                                              |
|----------------------|--------------------------------------------------------------|
| Dr. Christoph Kutter | Infineon Technologies AG                                     |
| Dr. Harald Richter   | IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics |
| Prof. Eicke R. Weber | Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE            |
| MinR Gerhard Wittmer | Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg              |

Nach Mitgliederwechsel gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an:

|                        |                                                                                              |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Konstanze Pistor       | Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg<br>als Vorsitzende |
| RD Dr. Ulf Lange       | Bundesministerium für Bildung und Forschung<br>als stellvertretender Vorsitzender            |
| Dr.-Ing. Peter Draheim | Kaustik solar GmbH                                                                           |
| Dr. Gunter Fischer     | IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics                                 |

Folgenden ausgeschiedenen Mitgliedern wird für ihre im Aufsichtsrat geleistete Arbeit gedankt:

|                      |                                             |
|----------------------|---------------------------------------------|
| RD Dr. Volkmar Dietz | Bundesministerium für Bildung und Forschung |
|----------------------|---------------------------------------------|

Frankfurt (Oder), 11. August 2011

Die Geschäftsführung





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.